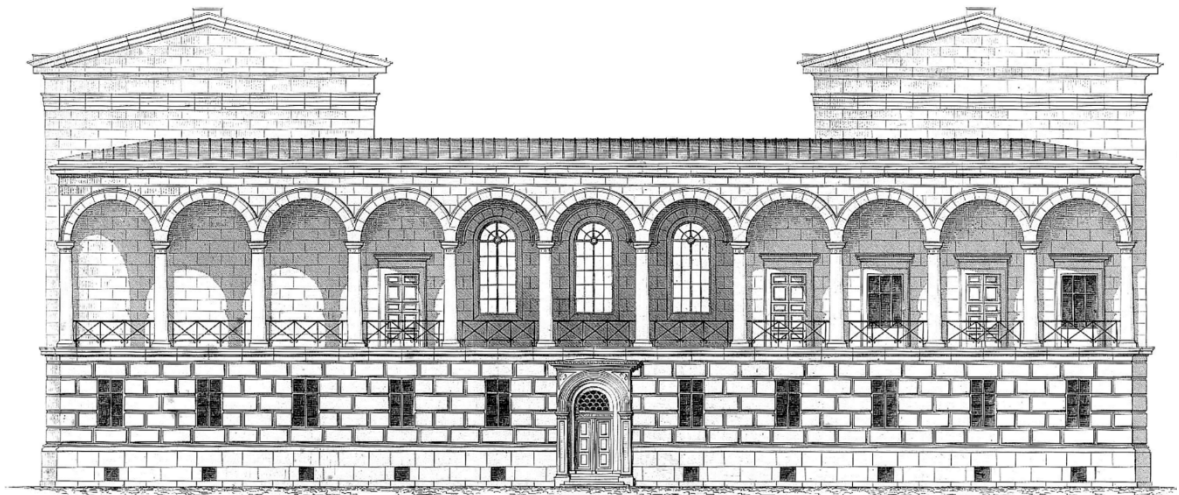


LANDGERICHT WUPPERTAL



Richterlicher Geschäftsverteilungsplan 2024

Inhalt

A. Verteilung der Geschäfte.....	5
I. Zivilkammern	5
1. Zivilkammer	6
2. Zivilkammer	7
3. Zivilkammer	8
4. Zivilkammer	9
5. Zivilkammer	10
6. Zivilkammer	11
7. Zivilkammer	12
8. Zivilkammer	13
9. Zivilkammer	15
10. Zivilkammer	17
14. Zivilkammer	18
16. Zivilkammer	19
17. Zivilkammer	20
II. Kammern für Handelssachen	21
1. Kammer für Handelssachen.....	21
2. Kammer für Handelssachen.....	22
3. Kammer für Handelssachen.....	23
III. Güterichter.....	24
IV. Strafkammern.....	25
1. große Strafkammer.....	26
2. große Strafkammer.....	27
3. große Strafkammer.....	28
4. große Strafkammer.....	30
5. große Strafkammer.....	32
6. große Strafkammer.....	33
10. große Strafkammer.....	35
7. kleine Strafkammer.....	36
8. kleine Strafkammer.....	37
9. kleine Strafkammer.....	38
11. kleine Strafkammer.....	39
12. kleine Strafkammer.....	40
14. kleine Strafkammer.....	41
16. kleine Strafkammer.....	42
1. Strafvollstreckungskammer.....	43

B. Vertretungen	45
I. Zivilkammern	45
II. Kammern für Handelssachen	47
III. Güterichter.....	48
IV. Strafkammern.....	49
V. Gemeinsame Regelungen.....	51
C. Verteilung der Geschäfte der Zivilkammern und Kammern für Handelssachen.....	52
I. Turnussystem.....	52
II. Erstinstanzliche Zivilkammern	54
III. Zweitinstanzliche Zivilkammern	57
IV. Kammern für Handelssachen	59
V. Allgemeine Bestimmungen über die Zuständigkeit	61
D. Verteilung der Geschäfte der Strafkammern	66
I. Turnuskreise der großen Strafkammern	66
II. Turnuskreise der kleinen Strafkammern	72
III. Sonstige Bestimmungen.....	76
E. Bezirklicher Bereitschaftsdienst.....	78
F. Allgemeine und Übergangsbestimmungen	81
I. Verfahren bei Zuständigkeitsstreitigkeiten	81
II. Berufseinstieg der Richterinnen und Richter auf Probe.....	81
III. Referendarausbildung	81
IV. Übergangsbestimmungen	82
Anlagen:.....	84
I. Turnusblätter	84
Anlage 1a (Turnuskreis A: O- und OH-Sachen).....	84
Anlage 1b (Turnuskreis B: Einstweilige Verfügungen und Arreste).....	86
Anlage 1c (Turnuskreis C: O- und OH-Sachen in Bausachen).....	88
Anlage 1d (Turnuskreis D: O- und OH-Sachen in Prämienanpassungen in Versicherungssachen).....	90
Anlage 2a (Turnuskreis A: S-Sachen).....	92
Anlage 2b (Turnuskreis B: T-Sachen).....	93
Anlage 3a (Turnuskreis A: O- und OH-Sachen).....	94
Anlage 3b (Turnuskreis B: Einstweilige Verfügungen und Arreste).....	95
Anlage 3c (Turnuskreis C: S-Sachen).....	96
Anlage 3d (Turnuskreis D: T-Sachen).....	97

Anlage 4a (Turnus A: Haftturnus betreffend Jugendliche und Heranwachsende)	98
Anlage 4b (Turnus B: Haftturnus betreffend Erwachsene)	99
Anlage 4c (Turnus C: Hauptturnus betreffend Jugendliche und Heranwachsende)	100
Anlage 4d (Turnus D: Hauptturnus betreffend Erwachsene).....	101
Anlage 4e (Turnus E: Haftturnus betreffend Jugendschutzsachen)	102
Anlage 4f (Turnus F: Hauptturnus betreffend Jugendschutzsachen).....	103
Anlage 4g (Turnus G: Haftturnus betreffend Berufungen gegen Urteile der Jugendschöffengerichte)	104
Anlage 4h (Turnus H: Hauptturnus betreffend Berufungen gegen Urteile der Jugendschöffengerichte)	105
Anlage 5a (Turnuskreis A: Berufungen gegen Urteile des Amtsrichters).....	106
Anlage 5b (Turnuskreis B: Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts).....	107
II. Einsatzplan Bereitschaftsdienststrichter/innen 2024	108
Anhang: Sitzungstage der Strafkammern	111
Anhang: Übersicht über die Spezialzuständigkeiten der erstinstanzlichen Zivilkammern....	112
Anhang: Justizverwaltungssachen.....	113
I. Präsidentin des Landgerichts Rüntz	113
II. Vizepräsident des Landgerichts Dr. Quantius	114
III. Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben durch Richterinnen und Richter.....	115
A. Präsidialrichter.....	115
B. Justizpressestelle	119
C. Beauftragter für den Haushalt	119
D. Führungsaufsichtsstelle.....	119
E. Notarprüfer	120
F. Gleichstellungsbeauftragte	120
G. Datenschutzbeauftragte	120
H. Gnadenstelle	120
IV. Verwaltungsabteilung	121
V. Sonstiges	122
Präsidium des Landgerichts.....	122
Personalrat	122
Richterrat.....	122
Schwerbehindertenvertretung	122
Inklusionsbeauftragte.....	123
Bücherei	123

A. Verteilung der Geschäfte

I. Zivilkammern

1. Die Bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Zivilsachen sowie alle Handelssachen, ausgenommen der zivilrechtlichen Beschwerdesachen, für welche die 9. Zivilkammer gemäß den dortigen Buchstaben a), b) oder d) oder die 16. Zivilkammer gemäß dem dortigen Buchstaben a) zuständig ist, werden unter den Zivilkammern und den Kammern für Handelssachen im Turnus verteilt, soweit zuzuteilende Sachen nicht einzelnen Kammern im Rahmen einer Spezialzuständigkeit zugewiesen sind. An den Turnussen der erstinstanzlichen Zivilkammern nehmen die 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 10., 14., 16. und 17. Zivilkammer teil, an den Turnussen der zweitinstanzlichen Zivilkammern nehmen die 8. und 9. Zivilkammer teil, an den Turnussen der Kammern für Handelssachen nehmen die 1., 2. und 3. Kammer für Handelssachen teil.

2. Soweit eine zuzuteilende Sache in die Spezialzuständigkeit mehrerer Kammern fällt, erfolgt innerhalb dieser Kammern die Verteilung ebenfalls im Turnus.

3. Es bestehen nachfolgende Spezialzuständigkeiten der Zivilkammern. Soweit einzelne Rechtsstreitigkeiten den Sachgebieten des § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a) bis k) ZPO unterfallen, sind sie den nach den folgenden Bestimmungen des Geschäftsverteilungsplanes dafür zuständigen Zivilkammern wegen ihrer Zuordnung zu diesen Sachgebieten als Spezialmaterie zugewiesen.

1. Zivilkammer

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus

- a) Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen;
- b) Miet- und Pachtverträgen;
- c) Nachbarrecht.

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Kern
als Vorsitzender

Richter am Landgericht Sittner
als stellvertretender Vorsitzender

Richterin Mindermann

Vertreterkammer: 6. Zivilkammer

2. Zivilkammer

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten erster Instanz

- a) die eine insolvenzrechtliche Streitigkeit oder Beschwerden sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz zum Gegenstand haben;
- b) in Erbrechtssachen;
- c) aus Heilbehandlung an Mensch und Tier sowie über Ansprüche aus nicht unmittelbar auf Heilbehandlung gerichteter ärztlicher Untersuchung, Behandlung oder Begutachtung;
- d) aus Amtspflichtverletzung (außer Verkehrsunfallsachen und Ansprüchen aus Streupflichtverletzungen), aus ordnungsbehördlichen Eingriffen und Aufopferung, soweit nicht eine Zuständigkeit der 10. Zivilkammer nach dem dortigen Buchstaben a) begründet ist, sowie Klagen nach § 13 StrEG.

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Juffern
als Vorsitzender

Richterin am Landgericht Sieweke (mit 5/10 Kraft)
als stellvertretende Vorsitzende

Richterin am Landgericht Dr. Mosig (bis zum 31.01.2024 mit voller Kraft; vom 01.02.2024 bis 30.04.2024 mit 2/10 Kraft)
- vom 01.02.2024 bis 30.04.2024 zugleich 1. große Strafkammer -

Richterin Stalljohann

Vertreterkammer: 5. Zivilkammer

3. Zivilkammer

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus

- a) Kapitalanlageberatung und -vermittlung, auch soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche (z.B. aus Prospekthaftung) Entscheidungsgrundlage sind;
- b) sonstigen Bank- und Finanzgeschäften;
- c) Versicherungsverträgen (einschließlich der Regressansprüche von Versicherern gegen Versicherungsnehmer sowie der Klagen der Versicherungsnehmer gegen private Krankenversicherer, die sich gegen Prämienanpassungen richten und der Klagen privater Krankenversicherer, die sich gegen Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit Prämienanpassungen richten gem. Turnuskreis D) und aus Schadensteilungsabkommen zwischen Versicherern.

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Happe
als Vorsitzender

Richter am Amtsgericht Dr. Weiner (mit 5/10 Kraft)
als stellvertretender Vorsitzender
- zugleich 5. Zivilkammer -

Richter am Landgericht Kutschaty (mit 8/10 Kraft; im Übrigen e²A-Einführungsteam)

Vertreterkammer: 4. Zivilkammer

4. Zivilkammer

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus

- a) den inneren Rechtsverhältnissen der Gesellschaften, Gemeinschaften nach §§ 741 f. BGB, Genossenschaften, Vereine und Partnergesellschaften;
- b) Berufstätigkeit der Geschäftsführer und Handelsvertreter;
- c) Bank- und Finanzgeschäften, soweit nicht eine Zuständigkeit der 3. Zivilkammer gemäß dem dortigen Buchstaben a) begründet ist;
- d) Versicherungsverträgen (einschließlich der Regressansprüche von Versicherern gegen Versicherungsnehmer sowie der Klagen der Versicherungsnehmer gegen private Krankenversicherer, die sich gegen Prämienanpassungen richten und der Klagen privater Krankenversicherer, die sich gegen Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit Prämienanpassungen richten gem. Turnuskreis D) und aus Schadensteilungsabkommen zwischen Versicherern.

Personelle Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Laukamp
als Vorsitzende

Richter am Landgericht von Salisch
als stellvertretender Vorsitzender

Richterin Dr. Guderian

Vertreterkammer: 3. Zivilkammer

5. Zivilkammer

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten erster Instanz

- a) aus Heilbehandlung an Mensch und Tier sowie über Ansprüche aus nicht unmittelbar auf Heilbehandlung gerichteter ärztlicher Untersuchung, Behandlung oder Begutachtung;
- b) in Erbrechtssachen;

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Schmitz-Horn
als Vorsitzender

Richter am Amtsgericht Dr. Weiner (mit 5/10 Kraft)
als stellvertretender Vorsitzender
- zugleich 3. Zivilkammer -

Richter am Landgericht Dr. Holthaus (ab dem 01.02.2024)
als weiterer stellvertretender Vorsitzender

Richterin am Landgericht Kleinsorge (mit 7/10 Kraft)

Vertreterkammer: 2. Zivilkammer

6. Zivilkammer

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus

- a) Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen;
- b) Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen;
- c) Kommunikations- und Informationstechnologie.

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Bittner
als Vorsitzender

Richterin am Landgericht Wright
als stellvertretende Vorsitzende

Richterin Steinbrink (ab dem Zeitpunkt ihrer Ernennung)

Vertreterkammer: 1. Zivilkammer

7. Zivilkammer

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus

- a) Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie in Zusammenhang mit Bauleistungen stehen;
- b) Miet- und Pachtverträgen.

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Vock (mit 8/10 Kraft)
als Vorsitzender

Richter am Landgericht Wessel
als stellvertretender Vorsitzender

Richterin Dr. Koch (mit dem Zeitpunkt ihrer Ernennung)

Vertreterkammer: 17. Zivilkammer

8. Zivilkammer

Alle Berufungen und alle Beschwerden gemäß § 127 ZPO gegen amtsrichterliche Entscheidungen, soweit nicht die 16. Zivilkammer zuständig ist, in allgemeinen Zivilsachen nach Turnus sowie in

- a) miet- und pachtrechtlichen Angelegenheiten über Grundstücke und Grundstücks-teile, insbesondere über Wohn- und Geschäftsräume, aus den Amtsgerichtsbe-zirken Remscheid und Velbert;
- b) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften;
- c) insolvenzrechtlichen Streitigkeiten und Beschwerden sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz;
- d) Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlung an Mensch und Tier sowie über Ansprüche aus nicht unmittelbar auf Heilbehandlung gerichteter ärztlicher Untersuchung, Behandlung oder Begutachtung;
- e) Erbrechtssachen;

außerdem alle Beschwerden gegen die amtsrichterliche Ablehnung eines Antrages auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestantrages in allgemeinen Zivilsachen nach Turnus sowie in den vorgenannten Bereichen.

Personelle Besetzung:

Präsidentin des Landgerichts Rüntz (mit 2/10 Kraft)
als Vorsitzende
- zugleich Verwaltung -

Richter am Landgericht Dr. Roth (bis zum 31.01.2024 mit 2/10 Kraft)
als stellvertretender Vorsitzender
- zugleich Verwaltung -

Richterin am Landgericht Melon (mit 2/10 Kraft)
als weitere stellvertretende Vorsitzende
- zugleich Verwaltung -

Richterin am Landgericht Schmidt (mit 2/10 Kraft)
- zugleich Verwaltung -

Vertreterkammer: 9. Zivilkammer

9. Zivilkammer

- a) Alle Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Betreuungssachen, in Freiheitsentziehungs-, Unterbringungs- und betreuungsrechtlichen Zuweisungssachen (§ 340 FamFG) sowie in Verfahren, in denen das Amtsgericht im Verfahren nach dem FamFG aufgrund landesrechtlicher Zuweisung entschieden hat (§ 36 Abs. 2, § 42 Abs. 1 PolG NRW, § 24 OBG NRW);
- b) Beschwerden gegen die Gebührenberechnungen der Notare (§ 156 KostO / § 127 GNotKG) und wegen Amtsverweigerung der Notare (§ 15 BNotO) sowie Beschwerden nach § 54 Abs. 1, Abs. 2 BeurkG, soweit eine Amtshandlung des Notars betroffen ist;
- c) alle Berufungen sowie alle Beschwerden gemäß § 127 ZPO gegen amtsrichterliche Entscheidungen, soweit nicht die 16. Zivilkammer zuständig ist, in allgemeinen Zivilsachen nach Turnus sowie in
 - aa) miet- und pachtrechtlichen Angelegenheiten über Grundstücke und Grundstücksanteile, insbesondere über Wohn- und Geschäftsräume, aus den Amtsgerichtsbezirken Mettmann, Solingen und Wuppertal;
 - bb) Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen;
 - cc) Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen (einschließlich der Regressansprüche von Versicherern gegen Versicherungsnehmer) und aus Schadensteilungsabkommen zwischen Versicherern;
 - dd) Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen;

außerdem alle Beschwerden gegen die amtsrichterliche Ablehnung eines Antrages auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestantrages in allgemeinen Zivilsachen nach Turnus sowie in den vorgenannten Bereichen;
- d) alle Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz (ThUG).

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Istel
als Vorsitzender

Richter am Landgericht Kolat
als stellvertretender Vorsitzender

Richterin am Landgericht Klein

Vertreterkammer bzgl. Buchstaben a), c) und d): 8. Zivilkammer

Vertreterkammer im Übrigen: 16. Zivilkammer

10. Zivilkammer

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus

- a) Amtspflichtverletzung gegen Notare;
- b) Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Rechtsbeistände, Steuerberater und Steuerbevollmächtigten sowie aus der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten durch Organisationen im Sinne der §§ 11 ArbGG, 73 SGG;
- c) Heimverträgen;
- d) Versicherungsverträgen, soweit es sich um Klagen der Versicherungsnehmer gegen private Krankenversicherer, die sich gegen Prämienanpassungen richten, sowie der Klagen privater Krankenversicherer, die sich gegen Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit Prämienanpassungen richten, gem. Turnuskreis D handelt.

Personelle Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Groß
als Vorsitzende

Richter am Landgericht Bäcker
als stellvertretender Vorsitzender

Richterin am Landgericht Rüßmann

Richterin Dr. Weise (mit 5/10 Kraft)

Vertreterkammer: 16. Zivilkammer

14. Zivilkammer

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten erster Instanz.

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Bünde (mit 2/10 Kraft)
als Vorsitzender
- zugleich 1. und 2. Kammer für Handelssachen -

Richterin am Landgericht Dr. Bach (mit 5/10 Kraft)
als stellvertretende Vorsitzende
- zugleich 1. Strafvollstreckungskammer -

Richter am Landgericht Dr. von Hall

Vertretung:

Durch die erstinstanzlichen Zivilkammern gemäß der Regelung unter B. I. 2.

16. Zivilkammer

- a) alle Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in der streitigen und außerstreitigen Gerichtsbarkeit, soweit nicht eine Zuständigkeit der 8. oder 9. Zivilkammer sowie der Kammern für Handelssachen begründet ist, einschließlich aller Beschwerden gemäß § 127 ZPO gegen amtsgerichtliche Entscheidungen in selbständigen Beweisverfahren;
- b) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus Versicherungsverträgen, soweit es sich um Klagen der Versicherungsnehmer gegen private Krankenversicherer, die sich gegen Prämienanpassungen richten, sowie der Klagen privater Krankenversicherer, die sich gegen Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit Prämienanpassungen richten, gem. Turnuskreis D handelt;
- c) Entscheidungen des Landgerichts im ersten und zweiten Rechtszug nach dem Gesetz über die richterliche Vertragshilfe vom 26.03.1952, soweit nicht die Kammern für Handelssachen zuständig sind;
- d) alle zur Zuständigkeit des Landgerichts gehörenden Zivilsachen, die nicht ausdrücklich einer anderen Zivilkammer zugeteilt sind.

Personelle Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Voßwinkel
als Vorsitzende

Richterin am Landgericht Refle (mit 5/10 Kraft)
als stellvertretende Vorsitzende

Richterin am Landgericht Wanik (mit 8/10 Kraft)

Vertreterkammer: 10. Zivilkammer

17. Zivilkammer

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus

- a) Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen;
- b) Miet- oder Pachtverträgen.

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Lange
als Vorsitzender

Richterin am Landgericht Dr. Keune (mit 8/10 Kraft; im Übrigen e²A-Einführungsteam)
als stellvertretende Vorsitzende

Richter Ruß

Vertreterkammer: 7. Zivilkammer

II. Kammern für Handelssachen

1. Kammer für Handelssachen

Aufgaben der Spruchstelle nach dem DM-Bilanzgesetz.

Die 1. Kammer für Handelssachen ist für alle Aufgaben zuständig, die von der zum 31.12.2014 geschlossenen 4. Kammer für Handelssachen zu erledigen gewesen wären.

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Bünde (mit 7/10 Kraft)
als Vorsitzender

- zugleich 2. Kammer für Handelssachen sowie 14. Zivilkammer -

Handelsrichter/innen: Coblenz
 Erdmann
 Feldhoff
 Frauenhoff
 Gabriel
 Kortenbach
 Leonhards
 Marx
 Dr. Voßbein
 Wewer

Vertreterkammer: 3. Kammer für Handelssachen

2. Kammer für Handelssachen

Die 2. Kammer für Handelssachen ist für alle Aufgaben zuständig, die von der zum 31.12.2014 geschlossenen 5. Kammer für Handelssachen zu erledigen gewesen wären.

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Bünde (mit 1/10 Kraft)
als Vorsitzender
- zugleich 1. Kammer für Handelssachen sowie 14. Zivilkammer -

Handelsrichter/innen: Burmester
 Fleck-Witte
 Kracht
 Ladage

Vertreterkammer: 3. Kammer für Handelssachen

3. Kammer für Handelssachen

Personelle Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Kirchhoff (mit 5/10 Kraft)
als Vorsitzende

Handelsrichter/innen : Arntz
 Kaut-Antos
 Dr. Kempkes
 Kirschsieper
 Köhler
 Pasch
 Rottsieper-Halbach
 Schneider-Ott
 Tix
 Vetter

Vertreterkammer: 1. Kammer für Handelssachen

III. Güterichter

Die Aufgaben des Güterichters gemäß § 278 Abs. 5 ZPO nehmen mit Teilen ihrer Arbeitskraft wahr:

1. Vorsitzende Richterin am Landgericht Gehring
2. Vorsitzende Richterin am Landgericht Haberstroh
3. Vorsitzende Richterin am Landgericht Laukamp

IV. Strafkammern

Unter den großen Strafkammern werden Strafsachen erster Instanz gegen Erwachsene sowie gegen Jugendliche und Heranwachsende und Jugendschutzsachen sowie die Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts nach Turnus verteilt. Die nachstehend geregelten Spezialzuständigkeiten bleiben unberührt.

Unter der 7., 8., 9., 11., 12. und 14. kleinen Strafkammer werden Berufungsstrafsachen gegen Erwachsene, für die nicht eine besondere Zuständigkeit der kleinen Strafkammern gegeben ist, nach Turnus verteilt. Die nachstehend geregelten Spezialzuständigkeiten bleiben unberührt.

1. große Strafkammer

- 4. Jugendkammer -

- a) Strafsachen erster Instanz gegen Erwachsene nach Turnuszuteilung;
- b) Strafsachen erster Instanz gegen Jugendliche und Heranwachsende,
 - aa) in Verfahren, in denen es sich dann, wenn sich das Verfahren gegen einen Erwachsenen richten würde, um eine Jugendschutzsache erster Instanz (§ 74b GVG) handeln würde, nach Turnuszuteilung;
 - bb) nach Turnuszuteilung;
- c) alle Jugendschutzsachen erster Instanz (§ 74b GVG), soweit die Staatsanwaltschaft Anklage zur Jugendkammer oder für allgemeine Strafsachen zuständigen großen Strafkammer erhebt, nach Turnuszuteilung;
- d) die nach § 354 Abs. 2 StPO an eine Strafkammer zurückverwiesenen Sachen, über die die 10. große Strafkammer entschieden hat;
- e) alle Berufungen gegen Urteile der Jugendschöffengerichte nach Turnuszuteilung.

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Bremer (mit 8/10 Kraft)
als Vorsitzender

Richterin am Landgericht Dr. Salamon-Limberg (bis zum 31.01.2024 mit 8/10 Kraft)
als stellvertretende Vorsitzende

Richterin am Amtsgericht Mpintsi (mit 8/10 Kraft)
als weitere stellvertretende Vorsitzende
- zugleich 1. Strafvollstreckungskammer -

Richterin am Landgericht Dr. Mosig (ab dem 01.02.2024 mit 8/10 Kraft)
- vom 01.02.2024 bis zum 30.04.2024 zugleich 2. Zivilkammer, ab dem 01.05.2024
zugleich 1. Strafvollstreckungskammer -

Vertreterkammer: 5. große Strafkammer

2. große Strafkammer

- 2. Wirtschaftsstrafkammer -

- a) Alle Wirtschaftsstrafsachen (§ 74c GVG) erster Instanz gegen Erwachsene sowie Entscheidungen über Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 406e Abs. 4 S. 2 StPO in Wirtschaftsstrafsachen gegen Erwachsene, soweit nicht die 6. Strafkammer zuständig ist;
- b) Strafsachen erster Instanz gegen Erwachsene nach Turnuszuteilung;
- c) alle Beschwerden in dem zu a) genannten Bereich;
- d) die nach § 354 Abs. 2 StPO an eine Strafkammer zurückverwiesenen Strafsachen, über die die 6. große Strafkammer entschieden hat.

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Jung (mit 8/10 Kraft)

als Vorsitzender

- zugleich 1. Strafvollstreckungskammer -

Richter am Landgericht Dr. Holthaus (bis zum 31.01.2024 mit 6/10 Kraft)

als stellvertretender Vorsitzender

- zugleich 1. Strafvollstreckungskammer -

Richter am Landgericht Gerstberger (mit 6/10 Kraft)

als weiterer stellvertretender Vorsitzender

- zugleich 1. Strafvollstreckungskammer -

Richter Dr. Druzga (ab dem 01.02.2024 mit 6/10 Kraft)

- zugleich 1. Strafvollstreckungskammer -

Vertreterkammer: 6. große Strafkammer

3. große Strafkammer

- 1. Jugendkammer -
- 2. Schwurgerichtskammer -
- 2. Beschwerdekammer -

- a) Strafsachen erster Instanz gegen Erwachsene nach Turnuszuteilung;
- b) alle Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende in Verfahren, für die dann, wenn sich das Verfahren gegen Erwachsene richten würde, gemäß § 74 Abs. 2 GVG das Schwurgericht zuständig wäre;
- c) alle Berufungen gegen Urteile der Jugendschöffengerichte nach Turnuszuteilung;
- d) alle Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Strafkammern begründet ist, sowie alle Kostenbeschwerden und Erinnerungen in Kostensachen, in den Buchstabenbereichen S-Z;
- e) die Beschwerden gemäß § 28 Abs. 2 StPO gegen Beschlüsse über die Ablehnung von Amtsrichtern in Strafsachen;
- f) die Entscheidungen über die Bestimmung des zuständigen Gerichts gemäß §§ 13, 14 und 15 StPO;
- g) die gerichtlichen Entscheidungen gegen Entscheidungen der Staatsanwaltschaft, soweit nicht die Strafvollstreckungskammer zuständig ist;
- h) die Entscheidungen gemäß § 77 Abs. 3 Satz 2 GVG hinsichtlich der Schöffen, Jugendschöffen, Hilfsschöffen und Jugendhelfsschöffen;
- i) die nach § 354 Abs. 2 StPO an eine Strafkammer zurückverwiesenen Strafsachen erster Instanz, über die die 5. große Strafkammer entschieden hat;
- j) alle zur Zuständigkeit des Landgerichts gehörenden Strafsachen, die nicht ausdrücklich einer anderen Strafkammer zugeteilt sind.

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Blume
als Vorsitzender

Richter am Landgericht Neugart
als stellvertretender Vorsitzender

Richterin am Landgericht Schröder (mit 8/10 Kraft)

Vertreterkammer: 4. große Strafkammer

4. große Strafkammer

- 2. Jugendkammer -

- a) Strafsachen erster Instanz gegen Jugendliche und Heranwachsende,
 - aa) in Verfahren, in denen es sich dann, wenn sich das Verfahren gegen einen Erwachsenen richten würde, um eine Jugendschutzsache erster Instanz (§ 74b GVG) handeln würde, nach Turnuszuteilung,
 - bb) nach Turnuszuteilung;
- b) alle Jugendschutzsachen erster Instanz (§ 74b GVG), soweit die Staatsanwaltschaft Anklage zur Jugendkammer oder für allgemeine Strafsachen zuständigen großen Strafkammer erhebt, nach Turnuszuteilung;
- c) Strafsachen erster Instanz gegen Erwachsene nach Turnuszuteilung;
- d) alle Beschwerden und sonstigen Beschlusssachen in dem zu a) aa) und b) genannten Bereich sowie in allen Ermittlungsverfahren wegen Kinder- und Jugendpornographie (§§ 184b, 184c, 184e StGB), soweit noch keine Anklage erhoben ist;
- e) die nach § 354 Abs. 2 StPO an eine Strafkammer zurückverwiesenen Strafsachen, über die die 1. große Strafkammer oder die 3. große Strafkammer als Jugendkammer entschieden hat;

Personelle Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Schütz (mit 8/10 Kraft)
als Vorsitzende

Richterin am Landgericht Schleger (mit 6/10 Kraft)
als stellvertretende Vorsitzende
- zugleich 1. Strafvollstreckungskammer -

Richterin am Landgericht Souliotis (mit 6/10 Kraft)
als weitere stellvertretende Vorsitzende
- zugleich 1. Strafvollstreckungskammer -

Richter am Landgericht Rick (mit 6/10 Kraft)
- zugleich 1. Strafvollstreckungskammer -

Vertreterkammer: 3. große Strafkammer

5. große Strafkammer

- 1. Schwurgerichtskammer -
 - 1. Beschwerdekammer -
 - 5. Strafvollstreckungskammer -
- a) Alle Strafsachen gemäß § 74 Abs. 2 GVG (Schwurgerichtssachen) sowie Entscheidungen über Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 406e Abs. 4 S. 2 StPO in Schwurgerichtssachen gemäß § 74 Abs. 2 GVG;
 - b) Strafsachen erster Instanz gegen Erwachsene nach Turnuszuteilung;
 - c) alle Beschwerden in dem zu a) genannten Bereich einschließlich der Beschwerden in Todesermittlungssachen;
 - d) die nach § 354 Abs. 2 StPO an eine Strafkammer zurückverwiesenen Strafsachen, über die zuvor die 3. große Strafkammer entschieden hat, soweit nicht eine besondere Zuständigkeit der 4. großen Strafkammer begründet ist;
 - e) alle Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte nach § 111a StPO;
 - f) alle Entscheidungen auf dem Gebiet der Strafvollstreckung, soweit es sich um Verfahren über die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder die Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung handelt, sowie Entscheidungen nach § 119a StVollzG; dies gilt auch für all die Verfahren aus diesem Bereich, die zuvor bei einer anderen Strafvollstreckungskammer anhängig gewesen sind;

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Kötter (mit 9/10 Kraft)
als Vorsitzender
- zugleich 1. Strafvollstreckungskammer -

Richterin am Landgericht Mszanowski (mit 8/10 Kraft; im Übrigen e²A-Einführungsteam)
als stellvertretende Vorsitzende

Richter Schweizer (mit 8/10 Kraft; im Übrigen e²A-Einführungsteam)

Vertreterkammer: 1. große Strafkammer

6. große Strafkammer

- 1. Wirtschaftsstrafkammer -
- 3. Beschwerdekammer -

- a) Wirtschaftsstrafsachen (§ 74c GVG) erster Instanz gegen Erwachsene sowie Entscheidungen über Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 406 e) Abs. 4 S. 2 StPO in Wirtschaftsstrafsachen gegen Erwachsene, die zum Gegenstand haben:
 - eine unberechtigte Inanspruchnahme von Leistungen im Gesundheitswesen, die Krankenkassen oder Privatpatienten aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen erbringen, oder
 - Steuerstraftaten im Sinne von § 369 AO;
- b) Strafsachen erster Instanz gegen Erwachsene nach Turnuszuteilung;
- c) alle Beschwerden in dem zu a) genannten Bereich;
- d) alle Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Bußgeldsachen (einschließlich Kostensachen) mit Ausnahme der Jugendsachen; insoweit entscheidet die Kammer als „Kammer für Bußgeldsachen“;
- e) alle Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte (mit Ausnahme der Jugendsachen), soweit nicht die Zuständigkeit anderer Strafkammern begründet ist, sowie alle Kostenbeschwerden und Erinnerungen in Kostensachen, in den Buchstabenbereichen A-R;
- f) die nach § 354 Abs. 2 StPO an eine Strafkammer zurückverwiesenen Strafsachen erster Instanz, über die die 2. große Strafkammer entschieden hat.

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Hübner (mit 8/10 Kraft)
als Vorsitzender
- zugleich 16. kleine Strafkammer -

Richter am Landgericht Meyer
als stellvertretender Vorsitzender
- zugleich 16. kleine Strafkammer -

Richterin am Landgericht Heilmann

Vertreterkammer: 10. große Strafkammer

10. große Strafkammer

- 7. Jugendkammer -

- a) Strafsachen erster Instanz gegen Erwachsene nach Turnuszuteilung;
- b) Strafsachen erster Instanz gegen Jugendliche und Heranwachsende,
 - aa) in Verfahren, in denen es sich dann, wenn sich das Verfahren gegen einen Erwachsenen richten würde, um eine Jugendschutzsache erster Instanz (§ 74b GVG) handeln würde, nach Turnuszuteilung;
 - bb) nach Turnuszuteilung;
- c) alle Jugendschutzsachen erster Instanz (§ 74b GVG), soweit die Staatsanwaltschaft Anklage zur Jugendkammer oder für allgemeine Strafsachen zuständigen großen Strafkammer erhebt, nach Turnuszuteilung;
- d) die nach § 354 Abs. 2 StPO an eine Strafkammer zurückverwiesenen Strafsachen, über die die 4. große Strafkammer entschieden hat;
- e) alle Aufgaben, die vor dem 31.12.2012 von der 10. großen Strafkammer zu erledigen gewesen wären.

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Schröder (mit 8/10 Kraft)
als Vorsitzender
- zugleich 1. Strafvollstreckungskammer -

Richterin am Landgericht Dr. Zwermann-Milstein (mit 6/10 Kraft)
als stellvertretende Vorsitzende

Richter Blümchen-Schrill (mit 6/10 Kraft)
- zugleich 1. Strafvollstreckungskammer -

Vertreterkammer: 2. große Strafkammer

7. kleine Strafkammer

- 6. Jugendkammer -

- a) Berufungsstrafsachen gegen Erwachsene nach Turnuszuteilung;
- b) die nach § 354 Abs. 2 StPO an eine Strafkammer zurückverwiesenen Strafsachen, über die die 14. oder die 16. kleine Strafkammer entschieden hat;
- c) alle Berufungen gegen Urteile der Jugendrichter;
- d) alle Aufgaben, die vor dem 31.12.2022 von der 14. kleinen Strafkammer als 3. Jugendkammer zu erledigen gewesen wären.

Personelle Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Haberstroh (mit 6/10 Kraft)
als Vorsitzende

Weiterer Stellvertreter und 2. Richter:

Vorsitzender Richter am Landgericht Schlosser

8. kleine Strafkammer

- a) Berufungsstrafsachen gegen Erwachsene nach Turnuszuteilung;
- b) die nach § 354 Abs. 2 StPO an eine Strafkammer zurückverwiesenen Strafsachen, über die die 12. kleine Strafkammer entschieden hat.

Personelle Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Gehring (mit 4/10 Kraft)
als Vorsitzende

Stellvertreter und 2. Richter:

Vizepräsident des Landgerichts Dr. Quantius

9. kleine Strafkammer

- a) Berufungsstrafsachen gegen Erwachsene nach Turnuszuteilung;
- b) die nach § 354 Abs. 2 StPO an eine Strafkammer zurückverwiesenen Strafsachen, über die die 11. kleine Strafkammer entschieden hat.

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Schlosser (mit 8/10 Kraft)
als Vorsitzender
- zugleich 14. kleine Strafkammer -

Stellvertreter und 2. Richter:

Vorsitzender Richter am Landgericht Märten

11. kleine Strafkammer

- a) Berufungsstrafsachen gegen Erwachsene nach Turnuszuteilung;
- b) die nach § 354 Abs. 2 StPO an eine Strafkammer zurückverwiesenen Strafsachen, über die die 8. oder die 15. kleine Strafkammer entschieden hat;
- c) alle zur Zuständigkeit des Landgerichts gehörenden Strafsachen zweiter Instanz, die nicht ausdrücklich einer anderen Kammer zugeteilt sind.

Personelle Besetzung:

Vizepräsident des Landgerichts Dr. Quantius (mit 5/10 Kraft)
als Vorsitzender
- zugleich Verwaltung -

Stellvertreterin und 2. Richter:in:

Vorsitzende Richter:in am Landgericht Gehring

12. kleine Strafkammer

- 5. Jugendkammer -

- a) Berufungsstrafsachen gegen Erwachsene nach Turnuszuteilung;
- b) die nach § 354 Abs. 2 StPO an eine Strafkammer zurückverwiesenen Strafsachen, über die die 9. kleine Strafkammer entschieden hat;
- c) die nach § 354 Abs. 2 StPO an eine Strafkammer zurückverwiesenen Strafsachen, über die eine Jugendkammer bei Berufungen gegen Urteile der Jugendrichter entschieden hat.

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Märten (mit 8/10 Kraft)
als Vorsitzender
- zugleich 1. Strafvollstreckungskammer -

Stellvertreter und 2. Richter:

Vorsitzender Richter am Landgericht Schlosser

14. kleine Strafkammer

- a) Berufungsstrafsachen gegen Erwachsene nach Turnuszuteilung;
- b) die nach § 354 Abs. 2 StPO an eine Strafkammer zurückverwiesenen Strafsachen, über die die 7. Strafkammer bei Berufungen gegen Urteile des Amtsrichters oder des Schöffengerichts entschieden hat.

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Schlosser (mit 2/10 Kraft)
als Vorsitzender
- zugleich 9. kleine Strafkammer -

Stellvertreterin und 2. Richter:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Haberstroh

16. kleine Strafkammer

Alle Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte in Wirtschaftsstrafsachen (§ 74 c GVG) gegen Erwachsene.

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Hübner (mit 2/10 Kraft)
als Vorsitzender
- zugleich 6. Strafkammer -

Stellvertreter und 2. Richter:
Richter am Landgericht Meyer

1. Strafvollstreckungskammer

Alle Entscheidungen auf dem Gebiet der Strafvollstreckung sowie in Strafvollzugssachen, einschließlich der Verfahren in diesem Bereich, die bislang in einer anderen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Wuppertal anhängig gewesen sind.

Hiervon ausgenommen sind alle Verfahren, bezüglich derer eine Zuständigkeit der 5. großen Strafkammer gemäß dem dortigen Buchstaben f) besteht.

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Märten (mit 1/10 Kraft)

als Vorsitzender

- zugleich 12. kleine Strafkammer -

Vorsitzender Richter am Landgericht Kötter (mit 1/10 Kraft)

als stellvertretender Vorsitzender

- zugleich 5. große Strafkammer -

Richterin am Amtsgericht Mpintsi (mit 2/10 Kraft)

- zugleich 1. große Strafkammer -

Richterin am Landgericht Dr. Mosig (mit 2/10 Kraft ab dem 01.05.2024)

- zugleich 1. große Strafkammer -

Vorsitzender Richter am Landgericht Jung (mit 2/10 Kraft)

- zugleich 2. große Strafkammer -

Richter am Landgericht Dr. Holthaus (mit 4/10 Kraft bis zum 31.01.2024)

- zugleich 2. große Strafkammer -

Richter am Landgericht Gerstberger (mit 4/10 Kraft)

- zugleich 2. große Strafkammer -

Richter Dr. Druzga (mit 4/10 Kraft ab dem 01.02.2024)

- zugleich 2. große Strafkammer -

Richterin am Landgericht Schleger (mit 4/10 Kraft)

- zugleich 4. große Strafkammer -

Richterin am Landgericht Souliotis (mit 2/10 Kraft)

- zugleich 4. große Strafkammer -

Richter am Landgericht Rick (mit 4/10 Kraft)
- zugleich 4. große Strafkammer -

Vorsitzender Richter am Landgericht Schröder (mit 2/10 Kraft)
- zugleich 10. große Strafkammer -

Richter Blümchen-Schrill (mit 4/10 Kraft)
- zugleich 10. große Strafkammer -

Richterin am Landgericht Dr. Bach (mit 5/10 Kraft)
- zugleich 14. Zivilkammer -

B. Vertretungen

I. Zivilkammern

1. Richter/innen, die gleichzeitig mehreren Kammern zugeteilt sind, sind an der Mitwirkung in einer Zivilsache verhindert und deshalb dort zu vertreten, wenn sie zeitgleich in einer Strafsache mitzuwirken haben. Entsprechend sind erstinstanzliche Verfahren gegenüber Rechtsmittelverfahren vorrangig; im Übrigen geht die Tätigkeit in der Kammer mit der niedrigeren Benennung vor (1. Zivilkammer vor der 2. Zivilkammer usw.).

2. Die Richter/innen der erstinstanzlichen Zivilkammern werden wie folgt vertreten:

die 1. Zivilkammer durch die 6. Zivilkammer,
 die 2. Zivilkammer durch die 5. Zivilkammer,
 die 3. Zivilkammer durch die 4. Zivilkammer,
 die 4. Zivilkammer durch die 3. Zivilkammer,
 die 5. Zivilkammer durch die 2. Zivilkammer,
 die 6. Zivilkammer durch die 1. Zivilkammer,
 die 7. Zivilkammer durch die 17. Zivilkammer,
 die 10. Zivilkammer durch die 16. Zivilkammer,
 die 16. Zivilkammer durch die 10. Zivilkammer,
 die 17. Zivilkammer durch die 7. Zivilkammer.

Sind die Richter/innen der 14. Zivilkammer verhindert, so werden sie durch die Richter/innen der erstinstanzlichen Zivilkammern fortlaufend in der Reihenfolge ihrer Benennung vertreten, beginnend

im Januar mit der 1. Zivilkammer,
 im Februar mit der 2. Zivilkammer,
 im März mit der 3. Zivilkammer,
 im April mit der 4. Zivilkammer,
 im Mai mit der 5. Zivilkammer,
 im Juni mit der 6. Zivilkammer,
 im Juli mit der 7. Zivilkammer,
 im August mit der 10. Zivilkammer,
 im September mit der 16. Zivilkammer,
 im Oktober mit der 17. Zivilkammer,
 im November mit der 1. Zivilkammer,
 im Dezember mit der 2. Zivilkammer.

Sind auch die Richter/innen der Vertreterkammern verhindert, so vertreten ersatzweise die Richter/innen der übrigen erstinstanzlichen Zivilkammern, und zwar fortlaufend in

der Reihenfolge ihrer Benennung, beginnend mit der Kammer mit der gegenüber der zu vertretenden Kammer nächsthöheren Benennung. Hierbei folgt auf die 17. Zivilkammer wieder die 1. Zivilkammer usw.

3. Die Richter/innen der Rechtsmittelzivilkammern werden wie folgt vertreten:

die 8. Zivilkammer durch die 9. Zivilkammer,
die 9. Zivilkammer bzgl. ihrer Zuständigkeit gemäß den dortigen Buchstaben a), c) und d) durch die 8. Zivilkammer und im Übrigen durch die 16. Zivilkammer.

Sind auch die Richter/innen der Vertreterkammern verhindert, so vertreten ersatzweise die Richter/innen der erstinstanzlichen Zivilkammern fortlaufend in der Reihenfolge ihrer Benennung, beginnend

im Januar mit der 1. Zivilkammer,
im Februar mit der 2. Zivilkammer,
im März mit der 3. Zivilkammer,
im April mit der 4. Zivilkammer,
im Mai mit der 5. Zivilkammer,
im Juni mit der 6. Zivilkammer,
im Juli mit der 7. Zivilkammer,
im August mit der 10. Zivilkammer,
im September mit der 14. Zivilkammer,
im Oktober mit der 17. Zivilkammer,
im November mit der 1. Zivilkammer,
im Dezember mit der 2. Zivilkammer.

4. Richter/innen, die gleichzeitig mehreren Kammern zugeteilt sind und deren Arbeitskraftanteil in diesen Kammern jeweils 1/10 übersteigt, sind als regelmäßige Vertreter/innen außerhalb ihrer Kammern nicht heranzuziehen. Dies gilt nicht für die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen sowie in dem Fall, dass es sich bei der weiteren Kammer um die 1. Strafvollstreckungskammer handelt.

5. Richter/innen, die innerhalb von vier Wochen zweimal als Vertreter/innen außerhalb ihrer Kammer an einer Sitzung mitgewirkt haben, scheiden für zwei weitere Wochen – gerechnet vom Ablauf derjenigen Woche an, in der die letzte Vertretung stattgefunden hat – als Vertreter/innen aus.

II. Kammern für Handelssachen

1. Der Vorsitzende der 1. Kammer für Handelssachen wird von der Vorsitzenden der 3. Kammer für Handelssachen,

der Vorsitzende der 2. Kammer für Handelssachen wird von der Vorsitzenden der 3. Kammer für Handelssachen,

die Vorsitzende der 3. Kammer für Handelssachen wird von dem Vorsitzenden der 1. Kammer für Handelssachen vertreten.

Sind auch die Vorsitzenden der Vertreterkammern verhindert, so vertreten ersatzweise die Vorsitzenden Richter/innen der erstinstanzlichen Zivilkammern, und zwar fortlaufend in der Reihenfolge ihrer Benennung, beginnend mit der Kammer mit der gegenüber der zu vertretenden Kammer nächsthöheren Benennung. Hierbei folgt auf die 17. Zivilkammer wieder die 1. Zivilkammer usw.

2. Ist ein/e Handelsrichter/in verhindert, so wird sie/er durch die übrigen Handelsrichter/innen derselben Kammer für Handelssachen vertreten. Bei Verhinderung aller Handelsrichter/innen einer Kammer für Handelssachen gilt folgende Regelung: Die Handelsrichter der 1. Kammer für Handelssachen werden durch die Handelsrichter der 2. Kammer für Handelssachen vertreten, die Handelsrichter der 2. Kammer für Handelssachen werden durch die Handelsrichter der 3. Kammer für Handelssachen vertreten, die Handelsrichter der 3. Kammer für Handelssachen werden durch die Handelsrichter der 1. Kammer für Handelssachen vertreten.

III. Güterichter

1. Jede Güterichterin / jeder Güterichter bleibt für die ihr / ihm bis zum 31.12.2023 zugewiesenen Sachen zuständig.

2. Die Güterichter/innen werden turnusmäßig in der unter A. III. genannten Reihenfolge tätig. Sobald ein Turnus vollständig durchlaufen ist, beginnt der Turnus von vorne.

3. Wird während der Anhängigkeit einer Gütesache unter denselben Parteien eine weitere Gütesache anhängig, die mit der zunächst anhängigen Sache in rechtlichem oder tatsächlichem Zusammenhang steht, oder wird eine weitere Gütesache anhängig, bei der mit der zunächst anhängigen Gütesache bezüglich des Streitgegenstandes Rechtsgemeinschaft besteht oder bei denen der Gegenstand des Rechtsstreits derselbe ist oder bei dem im Wesentlichen auf gleichartigen tatsächlichen oder rechtlichen Gründen beruhende Ansprüche oder Verpflichtungen den Gegenstand des Rechtsstreits bilden und mindestens eine Prozesspartei dieselbe ist, so ist für diese Sachen die Güterichterin / der Güterichter zuständig, der für die erste Sache zuständig ist. Eine Änderung des Güterichterturnus erfolgt in diesem Fall nicht. Eine Anrechnung auf die übrigen Turnusse gemäß den nachfolgend unter C. und D. aufgestellten Grundsätzen erfolgt für jede bearbeitete Gütesache.

4. Eine Tätigkeit als Güterichter/in ist ausgeschlossen, wenn die RichterIn/der Richter selbst oder ihre/seine Kammer mit der Hauptsache befasst ist. In diesem Fall wird die/der im Turnus nachfolgende RichterIn/der Richter als Güterichter/in tätig. Mit Zuweisung der Gütesache gilt die/der GüterichterIn/der Richter als geschäftsplanmäßiger Vertreter in der Hauptsache verhindert.

5. Die Güterichter/innen werden im Verhinderungsfall durch die/den im Turnus jeweils nachfolgenden GüterichterIn/der Richter vertreten, wobei der Vertretungsturnus nach der letzten genannten GüterichterIn / dem letzten genannten Güterichter von vorne beginnt.

IV. Strafkammern

1. Richter/innen, die gleichzeitig mehreren Kammern zugeteilt sind, sind an der Mitwirkung in einer Zivilsache gehindert und deshalb dort zu vertreten, wenn sie zeitgleich in einer Strafsache mitzuwirken haben. Entsprechend sind erstinstanzliche Verfahren und Strafvollstreckungsverfahren in dieser Reihenfolge gegenüber Rechtsmittelverfahren vorrangig; im Übrigen geht die Tätigkeit in der Kammer mit der höheren Benennung vor (6. große Strafkammer vor der 5. großen Strafkammer usw.), soweit vorstehend keine ausdrückliche anderweitige Regelung getroffen wurde.

2. Die Richter/innen der großen Strafkammern werden wie folgt vertreten:

die 1. große Strafkammer durch die 5. große Strafkammer,
 die 2. große Strafkammer durch die 6. große Strafkammer,
 die 3. große Strafkammer durch die 4. große Strafkammer,
 die 4. große Strafkammer durch die 3. große Strafkammer,
 die 5. große Strafkammer durch die 1. große Strafkammer,
 die 6. große Strafkammer durch die 10. große Strafkammer,
 die 10. große Strafkammer durch die 2. große Strafkammer.

Sind auch die Richter/innen der Vertreterkammer(n) verhindert, so vertreten ersatzweise die Richter/innen der übrigen großen Strafkammern, und zwar fortlaufend in der Reihenfolge ihrer Benennung, beginnend mit der Kammer mit der gegenüber der zu vertretenden Kammer nächsthöheren Benennung. Hierbei folgt auf die 10. große Strafkammer wieder die 1. große Strafkammer usw. Hilfsweise werden die großen Strafkammern von den Vorsitzenden Richtern/Richterinnen der kleinen Strafkammern vertreten – ausgenommen der Richter/Richterinnen der 14. und 16. kleinen Strafkammer – in der Reihenfolge ihrer Benennung (7., 8., 9. usw.) beginnend mit dem/der Vorsitzenden der 7. kleinen Strafkammer. Weiter Hilfsweise werden die großen Strafkammern von den Richtern/Richterinnen der Zivilkammern in der Reihenfolge ihrer Benennung (1., 2., 3. Zivilkammer usw.) beginnend mit den Richtern/Richterinnen der 1. Zivilkammer vertreten.

3. Die Vorsitzenden der kleinen Strafkammern werden durch die Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten, ersatzweise – soweit bestimmt – durch die weiteren Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Weiter ersatzweise werden die Vorsitzenden der kleinen Strafkammern wie folgt vertreten:

die 7. kleine Strafkammer durch die 8. kleine Strafkammer,
 die 8. kleine Strafkammer durch die 9. kleine Strafkammer,
 die 9. kleine Strafkammer durch die 7. kleine Strafkammer,

die 11. kleine Strafkammer durch die 12. kleine Strafkammer,
die 12. kleine Strafkammer durch die 11. kleine Strafkammer;
die 14. kleine Strafkammer durch die 11. kleine Strafkammer;
die 16. kleine Strafkammer durch die 7. kleine Strafkammer.

Vertreter der 16. kleinen Strafkammer sind hilfsweise die weiteren Richterkräfte der 6. großen Strafkammer.

Sind auch die Richter/innen der Vertreterkammer(n) verhindert, so vertreten für die 7., 8., 9., 11., 12. und 14. kleine Strafkammer ersatzweise die Richter/innen der vorgenannten kleinen Strafkammern, und zwar fortlaufend in der Reihenfolge ihrer Benennung, beginnend mit der Kammer mit der gegenüber der zu vertretenden Kammer nächsthöheren Benennung. Hierbei folgt auf die 14. kleine Strafkammer wieder die 7. kleine Strafkammer usw.

Hilfsweise werden die kleinen Strafkammern von den Lebenszeitrichterinnen und -richtern der großen Strafkammern in der Reihenfolge ihrer Benennung (1., 2., 3. große Strafkammer usw.), beginnend mit den Richtern/Richterinnen der 1. großen Strafkammer, vertreten.

Für die ersatzweise Vertretung des zweiten Richters gilt die Regelung für die Vertretung im Vorsitz entsprechend.

4. Richter/innen, die gleichzeitig mehreren Kammern zugeteilt sind und deren Arbeitskraftanteil in diesen Kammern jeweils 1/10 übersteigt oder der Verwaltung angehören, sind als regelmäßige Vertreter/innen außerhalb ihrer Kammern nicht heranzuziehen, es sei denn, es handelt sich dabei um die gleichzeitige Zugehörigkeit in der 6. und 16. Strafkammer oder die 9. und 14. Strafkammer oder die Zugehörigkeit als Stellvertreter und zweiter Richter in einer kleinen Strafkammer oder die Zugehörigkeit in einer Strafkammer und der 1. Strafvollstreckungskammer.

5. Der Ergänzungsrichter/die Ergänzungsrichterin ist im Falle des § 192 Absatz 2 GVG aus der Kammer zu bestimmen, bei der das Verfahren anhängig ist. Hilfsweise gelten die vorstehend unter B. IV getroffenen Vertretungsregelungen entsprechend.

V. Gemeinsame Regelungen

1. Innerhalb der Vertreterkammern ist die Vertretung in der sich nach Dienstalter ergebenden Reihenfolge, beginnend mit der/dem dienstjüngsten Richter/in, wahrzunehmen. Eine Richterkraft auf Probe, kraft Auftrags oder ein/e Abgeordnete/r Richter/in scheidet jeweils als Vertreter/in aus, wenn in der Kammer, in der ein Vertretungsfall eintritt, bereits ein/e Richter/in auf Probe, kraft Auftrags oder ein/e Abgeordnete/r Richter/in mitwirkt.

2. Bei der Verhinderung eines Mitgliedes einer Kammer werden die regelmäßigen Vertreter/innen durch die/den Vorsitzende/n der Kammer herangezogen, bei der die Vertretung notwendig ist. Soweit erforderlich, ist die Feststellung der Verhinderung durch die Präsidentin des Landgerichts herbeizuführen.

3. Ehegatten von zur Entscheidung berufenen Richterinnen und Richtern sind von der Vertretung ausgeschlossen.

4. Richterinnen und Richter sind von der Mitwirkung an Beschwerde- oder Berufungsverfahren ausgeschlossen, die von ihren Ehegatten getroffene Entscheidungen zum Gegenstand haben.

C. Verteilung der Geschäfte der Zivilkammern und Kammern für Handelssachen

I. Turnussystem

1. Es werden bei den Zivilkammern und den Kammern für Handelssachen folgende Turnuskreise gebildet:

a) Turnus der erstinstanzlichen Zivilkammern

Turnus A: O-Sachen (ohne einstweilige Verfügungen und Arreste) sowie OH-Sachen

Turnus B: Einstweilige Verfügungen und Arreste

Turnus C: Bausachen (O- Sachen (ohne einstweilige Verfügungen und Arreste) sowie OH-Sachen)

Turnus D: Prämienanpassungen in Versicherungssachen (O- Sachen (ohne einstweilige Verfügungen und Arreste) sowie OH-Sachen)

b) Turnus der zweitinstanzlichen Zivilkammern

Turnus A: S-Sachen

Turnus B: T-Sachen

c) Turnus der Kammern für Handelssachen

Turnus A: O-Sachen (ohne einstweilige Verfügungen und Arreste) sowie OH-Sachen.

Turnus B: Einstweilige Verfügungen und Arreste

Turnus C: S-Sachen

Turnus D: T-Sachen

2. Sämtliche Neueingänge sind unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten. Die Eingänge erhalten – soweit sie in Papierform eingehen – einen Eingangsstempel und stets eine Kennzahl, die bei elektronischen Eingängen in elektronischer Form angebracht werden kann. Die Kennzahl besteht aus dem Datum und einer täglich neu mit 001 beginnenden Zahl. Die fortlaufende Zahl wird in folgender Reihenfolge vergeben:

- a. Die etwaig noch am Vortag eingegangenen Neueingänge, deren genaue Eingangsreihenfolge sich nicht feststellen lässt, in der Reihenfolge ihrer Bearbeitung,

- b. die am aktuellen Tag bis 10:00 Uhr eingegangenen Neueingänge, deren genaue Eingangsreihenfolge sich nicht feststellen lässt, in der Reihenfolge ihrer Bearbeitung,
- c. die übrigen Eingänge, in der Reihenfolge ihres Eingangs.

Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes werden von der Eingangsstelle ausgesondert. Sie erhalten in der Reihenfolge ihres Eingangs – neben einem besonderen Eingangsstempel – eine fortlaufende Kennzahl mit dem Zusatz „B“ und werden unverzüglich der Verteilerstelle zugeleitet. Sie werden durch den Turnusgeschäftsführer unmittelbar der zuständigen Kammer zugeschrieben.

Schutzschriften werden als solche gekennzeichnet, im Prozessregister zunächst mit der Kammerordnungszahl „0“ eingetragen und in der Verteilerstelle nach dem Aktenzeichen gesondert verwahrt. Bei Eingang eines Antrags auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung wird die Kammerordnungszahl im Prozessregister entsprechend berichtigt und auf der Schutzschrift mit dem neuen Aktenzeichen nachgetragen sowie die Schutzschrift mit dem Antrag der zuständigen Kammer vorgelegt. Die Vorlage ist mit dem Datum zu vermerken.

II. Erstinstanzliche Zivilkammern

Für die erstinstanzlichen Zivilkammern gelten folgende Bestimmungen:

1. Jeder Turnuskreis besteht aus 60 Turnusanteilen je Kammer. Diese wiederum entsprechen drei vollen Richterstellen. Die Neueingänge werden in 60 Durchläufen verteilt (= 1 Turnusdurchgang). Die Anzahl der Zuteilungen je Durchlauf entspricht der Zahl der erstinstanzlichen Zivilkammern.

2. Die Verteilung innerhalb der Turnuskreise richtet sich nach den Turnusblättern in den Anlagen 1a - 1d zum Geschäftsverteilungsplan. Die Turnusblätter kennzeichnen jeweils einen Turnusdurchgang. Die jeweilige Zeile eines Turnusblattes kennzeichnet einen Turnusdurchlauf (60 Turnusdurchläufe = ein Turnusdurchgang).

Wegen der unterschiedlichen Besetzung und Belastung nehmen die Kammern in allen Turnuskreisen wie folgt an den Turnusdurchgängen teil:

1. Zivilkammer: 57,
2. Zivilkammer: 60 (ab 01.02.2024: 54 und ab 01.05.2024: 50),
3. Zivilkammer: 46,
4. Zivilkammer: 60,
5. Zivilkammer: 44,
6. Zivilkammer: 57,
7. Zivilkammer: 53,
10. Zivilkammer: 48,
14. Zivilkammer: 34,
16. Zivilkammer: 32 und
17. Zivilkammer: 53 Turnusanteile.

An den Turnuskreisen A (O- und OH-Verfahren) sowie B (Einstweilige Verfügungen und Arreste) nehmen alle erstinstanzlichen Zivilkammern teil.

An dem Turnus C (O- und OH-Verfahren in Bausachen) nehmen nur die Kammern teil, in deren Spezialzuständigkeit Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (Bausachen), fallen, also die 1., 6., 7. und 17. Zivilkammer.

An dem Turnus D (O- und OH-Verfahren in Prämienanpassungen in Versicherungssachen) nehmen nur die Kammern teil, in deren Spezialzuständigkeit Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus Versicherungsverträgen fallen, soweit es sich um Klagen der Versicherungsnehmer gegen private Krankenversicherer, die sich gegen Prämienan-

passungen richten, sowie Klagen privater Krankenversicherer, die sich gegen Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit Prämienanpassungen richten, handelt, also die 3., 4., 10. und 16. Zivilkammer.

3. Die Verteilung erfolgt im Einzelnen wie folgt:

a) In der Verteilerstelle werden die Sachen den für sie zutreffenden Turnuskreisen zugeordnet.

b) Sodann werden zunächst die Verfahren, die innerhalb eines Turnus in die Spezialzuständigkeit einer Kammer fallen, ausgesondert und innerhalb des Turnus der jeweiligen zuständigen Kammer zugeteilt.

c) Die Verteilung innerhalb der einzelnen Turnusse richtet sich nach den Anlagen 1a - 1d zur Geschäftsverteilung.

d) Für jede in eine Spezialzuständigkeit einer Kammer fallende Sache wird in dem für sie zutreffenden Turnuskreis (A, B, C und D) bei der entsprechenden Kammer jeweils ein freies Feld belegt.

Soweit eine Sache in den Turnus C (Bausache) oder Turnus D (Prämienanpassungen in Versicherungssachen) fällt, wird diese Sache zunächst in dem Turnuskreis C bzw. D verteilt und sodann auch in dem Turnuskreis A bei der entsprechenden Kammer berücksichtigt.

e) Die Reihenfolge der Zuteilung innerhalb der Kammern mit gleicher Spezialzuständigkeit (Bau, Miete/Pacht, Versicherung, Prämienanpassungen in Versicherungssachen, Arzthaftung, Erbrecht, Bank- und Finanzgeschäfte) richtet sich nach der Reihenfolge der Kennzahlen, fortlaufend in der Reihenfolge der Benennung dieser Kammern, beginnend mit der mit der Spezialzuständigkeit befassten Kammer mit der niedrigsten Benennung.

Für die Zuteilung der Streitigkeiten, die in die Zuständigkeit der 2. Zivilkammer gemäß dem dortigen Buchstaben c) und der 5. Zivilkammer gemäß dem dortigen Buchstaben a) fallen, gilt dies mit der Maßgabe, dass von jeweils drei eingehenden Verfahren das erste der 2. Zivilkammer und die beiden weiteren der 5. Zivilkammer zuzuteilen sind.

Bei Bausachen gilt dies mit der Maßgabe, dass die Zuteilung unter Beachtung des Turnuskreises C vorzunehmen ist und bei Prämienanpassungen in Versicherungssachen unter Beachtung des Turnuskreises D.

f) Nach Zuteilung der in die Spezialzuständigkeit einer Kammer fallenden Sachen werden die übrigen Sachen nach Reihenfolge ihrer Kennzahl dem für sie zutreffenden Turnuskreis fortlaufend in der Reihenfolge der Benennung der Kammern, beginnend mit der Kammer der niedrigsten Benennung zugeteilt, dabei wird für jede nicht in eine Spezialzuständigkeit fallende Sache im jeweiligen Turnuskreis jeweils ein freies Feld belegt.

g) Wenn der Turnusdurchgang vollständig ist (das heißt alle Turnusfelder auf einem Turnusblatt belegt sind), beginnt der Turnus in gleicher Weise von vorn.

Für den Fall, dass eine Kammer bereits mit sämtlichen Turnusanteilen an einem Turnuskreis beteiligt ist (also alle Felder auf dem Turnusblatt eines Turnuskreises dieser Kammer bereits belegt sind), obwohl der Turnusdurchgang im Übrigen noch nicht vollständig ist, gilt:

Neueingänge, die in die Spezialzuständigkeit dieser Kammer fallen, werden in dem laufenden Turnuskreis den anderen Kammern mit gleicher Spezialzuständigkeit zugeteilt. Ist der Turnuskreis für alle in Betracht kommenden Kammern beendet oder ist eine ausschließliche Spezialzuständigkeit betroffen, werden solche Neueingänge bereits auf dem neu anzulegenden Turnusblatt zugeteilt.

h) Um einer unzureichenden Auslastung der 14. Zivilkammer aufgrund des Wechsels von Richter am Landgericht Dr. von Hall entgegenzuwirken, übernimmt die 14. Zivilkammer – abweichend von der vorstehenden Verteilung der Verfahren – ohne Anrechnung auf den Turnus die ersten 30 ab dem 01.01.2024 eingehenden erstinstanzlichen allgemeinen Zivilsachen, die nicht in die Spezialzuständigkeit einer anderen Kammer fallen. Zudem bleibt Richter am Landgericht Dr. von Hall gemäß § 21e Abs. 4 GVG für die 40 ältesten in der 2. Zivilkammer am 31.12.2023 anhängigen erstinstanzlichen Zivilsachen zuständig, die von ihm zuletzt als originärer Einzelrichter dergestalt bearbeitet wurden, dass er in diesen bereits tätig geworden ist, also zumindest eine Prozesshandlung vorgenommen hat. Auch insoweit erfolgt keine Anrechnung auf den Turnus der 14. Zivilkammer.

i) Für jede neu eingehende Güterrichtersache wird bei der Zivilkammer, der der/die Richter/in angehört, der/die in der Sache als Güterrichter/in tätig wird, in dem jeweiligen Turnuskreis A, an dem die Kammer teilnimmt, ein freies Feld belegt. Gehört der/die Richter/in mehreren Kammern an, tritt diese Wirkung bei der Zivilkammer ein, der der/die Richter/in mit ihrem größeren Arbeitskraftanteil angehört. Sofern dieser Arbeitskraftanteil in mehreren Kammern gleich hoch ist, tritt die Wirkung bei der Zivilkammer ein, die die niedrigere Benennung hat. Gehört der/die Richter/in erst- und/oder zweitinstanzlichen Zivilkammern und/oder Kammern für Handelssachen an, tritt die Wirkung in folgender Reihenfolge ein: 1. erstinstanzliche Zivilkammer; 2. zweitinstanzliche Zivilkammer; 3. Kammer für Handelssachen.

III. Zweitinstanzliche Zivilkammern

Für die zweitinstanzlichen Zivilkammern gelten folgende Bestimmungen:

1. Jeder Turnuskreis besteht aus 30 Turnusanteilen je Kammer. Diese wiederum entsprechen drei vollen Richterstellen. Die Neueingänge werden in 30 Durchläufen verteilt (= 1 Turnusdurchgang). Die Anzahl der Zuteilungen je Durchlauf entspricht der Zahl der zweitinstanzlichen Zivilkammern.

2. Die Verteilung innerhalb der Turnuskreise richtet sich nach den Turnusblättern in den Anlagen 2a - 2b zum Geschäftsverteilungsplan. Die Turnusblätter kennzeichnen jeweils einen Turnusdurchgang. Die jeweilige Zeile eines Turnusblattes kennzeichnet einen Turnusdurchlauf (30 Turnusdurchläufe = ein Turnusdurchgang).

Wegen der unterschiedlichen Besetzung und Belastung nehmen die Kammern in allen Turnuskreisen wie folgt an den Turnusdurchgängen teil:

- 8. Zivilkammer: 6 und
- 9. Zivilkammer: 13 Turnusanteile.

3. Die Verteilung erfolgt im Einzelnen wie folgt:

a) In der Verteilerstelle werden die Sachen den für sie zutreffenden Turnuskreisen zugeordnet.

b) Sodann werden zunächst die Verfahren, die innerhalb eines Turnus in die Spezialzuständigkeit einer Kammer fallen, ausgesondert und innerhalb des Turnus der jeweiligen zuständigen Kammer zugeteilt.

c) Die Verteilung innerhalb der einzelnen Turnusse richtet sich nach den Anlagen 2a - 2b zur Geschäftsverteilung.

d) Für jede in eine Spezialzuständigkeit einer Kammer fallende Sache wird in dem für sie zutreffenden Turnuskreis (A oder B) bei der entsprechenden Kammer jeweils ein freies Feld belegt.

e) Nach Zuteilung der in die Spezialzuständigkeit einer Kammer fallenden Sache werden die übrigen Sachen nach Reihenfolge ihrer Kennzahl dem für sie zutreffenden Turnuskreis fortlaufend in der Reihenfolge der Benennung der Kammern, beginnend mit der Kammer der niedrigsten Benennung, zugeteilt, dabei wird für jede nicht in eine

Spezialzuständigkeit fallende Sache im jeweiligen Turnuskreis jeweils ein freies Feld belegt.

f) Wenn der Turnusdurchgang vollständig ist (das heißt alle Turnusfelder auf einem Turnusblatt belegt sind), beginnt der Turnus in gleicher Weise von vorn.

Für den Fall, dass an eine Kammer (infolge der Spezialzuständigkeit) bereits 30 Zuteilungen erfolgt sind (das heißt alle Felder auf dem Turnusblatt eines Turnuskreises dieser Kammer bereits belegt sind), obwohl der Turnusdurchgang im Übrigen noch nicht vollständig ist, werden Neueingänge, die in die Spezialzuständigkeit dieser Kammer fallen, bereits auf dem neu anzulegenden Turnusblatt zugeteilt.

g) Für jede neu eingehende Güterrichtersache wird bei der Zivilkammer, der der/die Richter/in angehört, der/die in der Sache als Güterrichter/in tätig wird, in dem jeweiligen Turnuskreis A, an dem die Kammer teilnimmt, ein freies Feld belegt. Gehört der/die Richter/in mehreren Kammern an, tritt diese Wirkung bei der Zivilkammer ein, der der/die Richter/in mit ihrem größeren Arbeitskraftanteil angehört. Sofern dieser Arbeitskraftanteil in mehreren Kammern gleich hoch ist, tritt die Wirkung bei der Zivilkammer ein, die die niedrigere Benennung hat. Gehört der/die Richter/in erst- und/oder zweitinstanzlichen Zivilkammern und/oder Kammern für Handelssachen an, tritt die Wirkung in folgender Reihenfolge ein: 1. erstinstanzliche Zivilkammer; 2. zweitinstanzliche Zivilkammer; 3. Kammer für Handelssachen.

IV. Kammern für Handelssachen

Für die Kammern für Handelssachen gelten folgende Bestimmungen:

1. Jeder Turnuskreis besteht aus 20 Turnusanteilen je Kammer. Diese wiederum entsprechen einer vollen Richterstelle. Die Neueingänge werden in 20 Durchläufen verteilt (= 1 Turnusdurchgang). Die Anzahl der Zuteilungen je Durchlauf entspricht der Zahl der Kammern für Handelssachen.

2. Die Verteilung innerhalb der Turnuskreise richtet sich nach den Turnusblättern in den Anlagen 3a - 3d zum Geschäftsverteilungsplan. Die Turnusblätter kennzeichnen jeweils einen Turnusdurchgang. Die jeweilige Zeile eines Turnusblattes kennzeichnet einen Turnusdurchlauf (20 Turnusdurchläufe = 1 Turnusdurchgang).

Die Kammern nehmen wie folgt an den Turnusdurchgängen teil:

1. Kammer für Handelssachen: 14,
2. Kammer für Handelssachen: 0 und
3. Kammer für Handelssachen: 10 Turnusanteile.

3. Die Verteilung erfolgt im Einzelnen wie folgt:

a) In der Verteilerstelle werden die Sachen den für sie zutreffenden Turnuskreisen zugeordnet.

b) Sodann werden zunächst die Verfahren, die innerhalb eines Turnus in die Spezialzuständigkeit einer Kammer fallen, ausgesondert und innerhalb des Turnus der jeweiligen zuständigen Kammer zugeteilt.

c) Die Verteilung innerhalb der einzelnen Turnusse richtet sich nach den Anlagen 3a - 3d zur Geschäftsverteilung. Die Turnusblätter kennzeichnen jeweils einen Turnusdurchgang. Die jeweilige Zeile eines Turnusblattes kennzeichnet einen Turnusdurchlauf (20 Turnusdurchläufe = ein Turnusdurchgang).

d) Für jede in die Spezialzuständigkeit der 1. Kammer für Handelssachen fallende Sache wird in dem für sie zutreffenden Turnuskreis (A, B, C oder D) bei der 1. Kammer für Handelssachen zunächst ein freies Feld belegt.

e) Nach Zuteilung der in die Spezialzuständigkeit der 1. Kammer für Handelssachen fallenden Sachen werden die übrigen Sachen in der Reihenfolge ihrer Kennzahl dem für sie zutreffenden Turnuskreis fortlaufend in der Reihenfolge der Benennung der

Kammern, beginnend mit der Kammer mit der niedrigsten Benennung zugeteilt, dabei wird für jede Sache im jeweiligen Turnuskreis jeweils ein freies Feld belegt.

f) Wenn der Turnusdurchgang vollständig ist (das heißt alle Turnusfelder auf einem Turnusblatt belegt sind), beginnt der Turnus in gleicher Weise von vorn.

Für den Fall, dass bei der 1. Kammer für Handelssachen infolge der Spezialzuständigkeit bereits so viele Zuteilungen erfolgt sind, dass alle Felder auf dem Turnusblatt eines Turnuskreises dieser Kammer bereits belegt sind, obwohl der Turnusdurchgang im Übrigen noch nicht vollständig ist, werden Neueingänge, die in die Spezialzuständigkeit dieser Kammer fallen, bereits auf dem neu anzulegenden Turnusblatt zugeteilt.

g) Ist ein/e Kammervorsitzende/r in einer Sache nach § 41 ZPO ausgeschlossen oder infolge von Befangenheit nach § 42 ZPO ausgeschieden, so wird die Sache von der Vertreterkammer übernommen. Die Sache ist unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten, wo sie eine neue Kennzahl erhält. Die von der anderen Kammer übernommene Sache wird bei der übernehmenden Kammer in der nächsten freien Stelle als Eingang eingetragen. Der abgebenden Kammer werden bei der nächsten ihr nach dem Turnus zustehenden Zuteilung zwei Eingänge zugewiesen.

V. Allgemeine Bestimmungen über die Zuständigkeit

1. Betrifft eine Klage ganz oder auch nur teilweise eine in diesem Geschäftsverteilungsplan geregelte Spezialzuständigkeit, so ist die Kammer zuständig, deren Spezialmaterie betroffen ist. Dies gilt auch dann, wenn der Schwerpunkt der Klage nicht in einem der Spezialekammer zugewiesenen Bereich liegt.

Weist eine Klage die Zuständigkeitsmerkmale mehrerer Spezialekammern auf, so ist diejenige Spezialekammer vorrangig zuständig, deren Zuständigkeitsbereich im Schwerpunkt betroffen ist.

2. An die Spezialekammern gelangen auch Rechtsstreitigkeiten wegen Verschulden beim Vertragsschluss sowie gegen Vertreter ohne Vertretungsmacht, soweit das angebahnte Vertragsverhältnis bzw. der abgeschlossene Vertrag im Zusammenhang mit der Spezialzuständigkeit steht.

3. An die Spezialekammern gelangen ferner Rechtsstreitigkeiten aus Vergleich, Schuldanerkenntnis, aus ungerechtfertigter Bereicherung, aus Bürgschaft, aus Schuldmitübernahme, aus selbständigen Garantieverträgen, aus Vertragsstrafeversprechen und aus Sicherungsübereignungen, soweit das zugrundeliegende Rechtsverhältnis im Zusammenhang mit der Spezialzuständigkeit steht.

4. Als bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, gelten:

a) Alle Werkleistungen im Zusammenhang mit der Herstellung eines Bauwerks, der Erweiterung der Gebäudesubstanz, der Instandsetzung eines bereits errichteten Gebäudes (Ein-, Umbau-, Erneuerungsarbeiten) sowie Leistungen im Zusammenhang mit Garten- und Landschaftsbau und Abrissarbeiten;

b) alle Werkleistungen im Zusammenhang mit einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht;

c) Leistungen aus Baubetreuung jeder Art.

5. Wird während der Anhängigkeit eines Rechtsstreits unter denselben Parteien eine weitere Sache anhängig, die mit der zunächst anhängigen Sache in rechtlichem Zusammenhang steht, so gehören die Sachen, falls für sie verschiedene Kammern zuständig sind,

- a) vor die Kammer der Hauptsache, wenn es sich um eine Hauptsache einerseits und einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung andererseits handelt,
- b) vor die Kammer, bei welcher die Rechtshängigkeit früher eingetreten und bei fehlender Rechtshängigkeit die Sache früher anhängig geworden ist, sofern es sich um zwei Hauptsachen handelt,
- c) vor die Kammer der Hauptsache, wenn es sich bei der später anhängig gewordenen Sache um ein selbständiges Beweisverfahren handelt.

Wird dagegen während der Anhängigkeit eines selbständigen Beweisverfahrens oder nach dessen Abschluss unter denselben Parteien ein Rechtsstreit anhängig, der mit dem selbständigen Beweisverfahren in rechtlichem Zusammenhang steht, so gehört dieser in die Zuständigkeit der Kammer, bei der das selbständige Beweisverfahren anhängig war oder ist. Das gilt nicht, wenn der Rechtsstreit einer anderen Kammer mit anderer Spezialzuständigkeit zugewiesen ist; in diesem Fall folgt das selbständige Beweisverfahren der Hauptsache.

6. Für mehrere, bei verschiedenen Kammern anhängige Rechtsstreitigkeiten, bei denen hinsichtlich des Streitgegenstandes Rechtsgemeinschaft besteht oder bei denen der Gegenstand des Rechtsstreits derselbe ist oder bei dem im Wesentlichen auf gleichartigen tatsächlichen oder rechtlichen Gründen beruhende Ansprüche oder Verpflichtungen den Gegenstand des Rechtsstreits bilden und mindestens eine Prozesspartei dieselbe ist, ist für diese Sache die Kammer zuständig, bei welcher die Rechtshängigkeit früher eingetreten und bei fehlender Rechtshängigkeit die Sache früher anhängig geworden ist. Bei gleichzeitigem Anhängigwerden ist für die Bearbeitung die Kammer zuständig, die nach ihrer ziffernmäßigen Bezeichnung an erster Stelle steht (also die 2. vor der 3., die 3. vor der 4. usw.). Als Prozessparteien im Sinne dieser Regelung gilt ebenfalls deren Rechtsnachfolger/in.

7. Für die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Kammern anhängiger Sachen gemäß § 147 ZPO und für die Weiterbearbeitung ist die Kammer zuständig, bei welcher die Rechtshängigkeit früher eingetreten und bei fehlender Rechtshängigkeit die Sache früher anhängig geworden ist. Bei gleichzeitigem Anhängigwerden ist die Kammer zuständig, die nach ihrer ziffernmäßigen Bezeichnung an erster Stelle steht.

8. Nach Abtrennung von Klage, Widerklage oder von Teilen hiervon bleibt die Kammer zuständig, bei der die Sache ursprünglich eingetragen war; eine Anrechnung des abgetrennten Gegenstandes auf den Turnus erfolgt nicht.

9. Nach Anträgen auf Prozesskostenhilfe erhobene Klagen werden ohne Anrechnung auf den Turnus von der Kammer behandelt, die mit dem Prozesskostenhilfeantrag befasst war oder ist.

10. Ist bei Eingang eines Berufungs- oder Beschwerdeverfahrens in derselben Sache bereits bei einer Kammer eine Beschwerde gegen eine Entscheidung des Amtsgerichts im Rahmen eines Prozesskostenhilfeverfahrens, eines Verfahrens im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes oder eine Berufung anhängig oder anhängig gewesen, so ist diese Kammer bei Anrechnung auf den Turnus auch für die Berufung bzw. die Beschwerde zuständig, es sei denn, es handelt sich um ein Verfahren, für das die 9. Zivilkammer gemäß den dortigen Buchstaben b) oder d) oder die 16. Zivilkammer gemäß den dortigen Buchstaben a) oder c) zuständig ist.

11. Ruhende, unterbrochene und weggelegte Sachen bleiben, auch wenn eine neue Nummer zu verteilen ist, ohne Anrechnung auf den Turnus bei der Kammer anhängig, bei welcher sie ursprünglich anhängig waren, sofern die Kammer noch besteht und für die Instanz funktionell noch zuständig ist.

Dies gilt ebenso für zurückverwiesene Sachen, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit einer anderen Kammer bestimmt ist, sowie dann, wenn nach einer Abgabe, Ablehnung der Übernahme oder Verweisung dieselbe Sache erneut anhängig wird.

Sie sind sonst – mit Anrechnung auf den Turnus – als Neueingang zu behandeln.

In Fällen, in denen nach Aufhebung und Zurückverweisung einer Entscheidung des Amtsgerichts durch eine zweitinstanzliche Zivilkammer des Landgerichts gegen die erstinstanzliche Entscheidung erneut Berufung oder Beschwerde eingelegt wird, ist die ursprünglich befasste Berufungskammer unter Anrechnung auf den Turnus zuständig.

12. Ist oder war bereits ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes anhängig, so ist für einen in der gleichen Sache später anhängigen Eilantrag sowie für das Hauptsacheverfahren die Kammer zuständig, die mit dem Eilverfahren befasst war oder ist, sofern diese Kammer noch besteht und ihr Geschäftsbereich Neueingänge erstinstanzlicher Sachen erfasst. Ist bereits ein Hauptsacheverfahren anhängig, so wird ein Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz von derselben Kammer bearbeitet.

13. Wird ein Verfahren mehrfach eingetragen, so ist die Kammer zuständig, der die frühere Eingangskennzahl zugewiesen wurde.

14. Eine nach den vorstehenden Bestimmungen an sich unzuständige Kammer wird zuständig und eine Sache kann daher nicht mehr abgegeben werden, wenn Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt oder das schriftliche Vorverfahren angeordnet ist.

Liegt bei der Terminierung eine Anspruchs- oder Klagebegründung nicht vor, wird die an sich unzuständige Kammer zuständig und kann die Sache nicht mehr abgegeben werden, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat oder wenn die Sache nicht innerhalb einer Woche nach Eingang der Anspruchs- oder Klagebegründung dem Vorsitzenden der Kammer, die für zuständig gehalten wird, mit einem Übernahmeersuchen vorgelegt wird.

Eine nach den vorstehenden Bestimmungen an sich unzuständige Kammer wird ferner zuständig, wenn seit der Rechtshängigkeit oder bei vorangegangenem Mahnverfahren nach Eingang der Akte bei dem Landgericht drei Monate verstrichen sind. Die Frist läuft nicht, solange eine Klage- oder Anspruchs begründung nicht vorliegt.

Findet eine mündliche Verhandlung nicht statt, so wird die an sich unzuständige Kammer zuständig, wenn die Sache nicht innerhalb einer Woche nach Eingang der Klageerwidernng, Rechtsmittelerwidernng oder Antragserwidernng dem Vorsitzenden der Kammer, die für zuständig gehalten wird, mit einem Übernahmeersuchen vorgelegt wird, oder sobald die an sich unzuständige Kammer eine Entscheidung im Prozesskostenhilfverfahren oder in der Sache getroffen hat.

Die vorstehende Regelung gilt nicht in den oben unter Ziffern 5 und 6 aufgeführten Fällen.

15. Für Klagen gemäß § 34 ZPO ist die Kammer zuständig, vor der der Hauptprozess anhängig war.

16. Für Klagen gegen Prozessbevollmächtigte auf Schadensersatz wegen fehlerhafter Prozessführung oder in anderen Fällen des Regresses gegen Rechtsanwälte gilt die Spezialzuständigkeit, die für den Fall gegolten hätte, auf den sich das Mandat bezog. Vorstehende Zuständigkeitsbestimmung geht der allgemeinen Zuständigkeit der 10. Zivilkammer gemäß dem dortigen Buchstaben b) vor.

Ebenso ist in den Verfahren, in denen ein Sachverständiger wegen eines unrichtigen Gutachtens in Anspruch genommen wird, die Kammer mit der Spezialzuständigkeit zuständig, welche Gegenstand des Gutachtens ist.

17. Für Wiederaufnahme-, Abänderungs- und Vollstreckungsgegenklagen gegen Titel des Landgerichts oder des Oberlandesgerichts Düsseldorf in zweiter Instanz ist die Kammer zuständig, bei der der Vorprozess anhängig gewesen ist.

Richtet sich die Wiederaufnahme-, Abänderungs-, oder Vollstreckungsgegenklage gegen einen Titel eines Amtsgerichts, der im Wege der Berufung überprüft worden ist, so ist auch für das neue Berufungsverfahren die Berufungskammer zuständig, bei der der Vorprozess anhängig gewesen ist.

Im Übrigen gehören derartige Verfahren vor die Kammer, die für den durch den angegriffenen Titel festgestellten Anspruch zuständig ist.

Die vorstehenden Ausführungen gelten gleichermaßen für Klage aus § 826 BGB wegen sittenwidrigen Erschleichens und/oder Ausnutzens eines Titels und für Klauselgegenklagen wie für Klagen auf Erteilung einer Vollstreckungsklausel.

18. Im Falle einer Abgabe ist die Sache unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten, wo sie eine neue Kennzahl erhält. Die von einer anderen Kammer übernommene Sache wird bei der übernehmenden Kammer in der nächsten freien Stelle als Eingang eingetragen. Der abgebenden Kammer werden bei der nächsten ihr nach dem Turnus zustehenden Zuteilung zwei Eingänge zugewiesen. Entsprechendes gilt bei Abgabe bzw. Verweisung von einer Zivilkammer an eine Kammer für Handelssachen bzw. von einer Kammer für Handelssachen an eine Zivilkammer sowie bei der mehrfachen Eintragung einer Sache.

19. Durch eine Abgabe wird die Zuteilung der bis zum Eingang der abgegebenen Sache in der Verteilungsstelle bereits bestimmten Kammern zugewiesenen Sache nicht berührt. Gleiches gilt für eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung und alle danach zugewiesenen Sachen.

D. Verteilung der Geschäfte der Strafkammern

I. Turnuskreise der großen Strafkammern

1. Bildung der Turnuskreise

a) Fällt eine Sache in die Spezialzuständigkeit einer Kammer, geht diese Spezialzuständigkeit der Turnusverteilung vor. Auch die Zuständigkeit für gemäß § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesene Sachen geht vor.

b) Für die übrigen Sachen werden sechs Turnuskreise geführt:

- Turnus A (Haftturnus betreffend Jugendliche und Heranwachsende)
- Turnus B (Haftturnus betreffend Erwachsene)
- Turnus C (Hauptturnus betreffend Jugendliche und Heranwachsende)
- Turnus D (Hauptturnus betreffend Erwachsene)
- Turnus E (Haftturnus betreffend Jugendschutzsachen)
- Turnus F (Hauptturnus betreffend Jugendschutzsachen)

Als Jugendschutzsachen gelten dabei Strafsachen erster Instanz gegen Jugendliche und Heranwachsende in Verfahren, in denen es sich dann, wenn sich das Verfahren gegen einen Erwachsenen richten würde, um eine Jugendschutzsache erster Instanz (§ 74b GVG) handeln würde, sowie alle Jugendschutzsachen erster Instanz (§ 74b GVG), soweit die Staatsanwaltschaft Anklage zur Jugendkammer erhebt. Soweit eine Jugendschutzsache gleichzeitig auch in die Turnuskreise für Jugendliche und Heranwachsende (A und C) gehören würde, wird sie nur als Jugendschutzsache (Turnuskreise E und F) berücksichtigt.

c) Jeder Turnuskreis besteht aus 30 Turnusanteilen je Kammer, wobei 10 Turnusanteile einer vollen Richterkräft entsprechen. In jedem Turnusdurchgang werden die Neueingänge in 30 Durchläufen verteilt. Die Anzahl der Zuteilungen je Durchlauf entspricht der Anzahl der großen Strafkammern, die an dem jeweiligen Turnus teilnehmen. An den Turnuskreisen A, C, E und F nehmen die 1., 4. und die 10. große Strafkammer teil; an den Turnuskreisen B und D alle großen Strafkammern.

d) Wegen der unterschiedlichen Besetzung und unter Beachtung sonstiger Zuständigkeiten nehmen die großen Strafkammern grundsätzlich wie folgt an den Turnusdurchgängen teil:

1. große Strafkammer: 20,
2. große Strafkammer: 20,
3. große Strafkammer: 20,

- 4. große Strafkammer: 20,
- 5. große Strafkammer: 20,
- 6. große Strafkammer: 20 und
- 10. große Strafkammer: 20 Turnusanteile.

e) Die in dem Turnuskreis A verteilten Sachen werden in den Turnuskreisen A, B, C und D berücksichtigt; die in den Turnuskreisen B, C und F verteilten Sachen werden jeweils im Turnuskreis D berücksichtigt. Die in dem Turnuskreis E verteilten Sachen werden jeweils in den Turnuskreisen B, D, E und F berücksichtigt.

f) Für die Berufungsverfahren gegen Urteile der Jugendschöffengerichte werden eigene Turnuskreise (G: Haftturnus betreffend Berufungen gegen Urteile der Jugendschöffengerichte und H: Hauptturnus betreffend Berufungen gegen Urteile der Jugendschöffengerichte) gebildet, die von den Turnuskreisen A, B, C, D, E und F unabhängig sind. Die in dem Turnuskreis G verteilten Sachen werden auch in dem Turnuskreis H berücksichtigt.

2. Verteilung der Haftsachen

a) Haftsachen sind Verfahren, in denen gegen mindestens einen Beschuldigten ein Haft- oder Unterbringungsbefehl in diesem Verfahren besteht.

b) Vorab werden Haftsachen, welche in die Spezialzuständigkeit einer Kammer fallen oder welche einer Kammer nach Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO besonders zugewiesen sind, den betroffenen Kammern zugeteilt. Verfahren, die sich gegen Jugendliche und Heranwachsende richten und in die Zuständigkeit der 1., 4 oder 10. großen Strafkammer fallen, werden in den Turnuskreisen A, B, C und D berücksichtigt; Jugendschutzsachen werden in den Turnuskreisen B, D, E und F berücksichtigt. Die Berufungsverfahren gegen Urteile der Jugendschöffengerichte werden nur in den Turnuskreisen G und H berücksichtigt. Die übrigen Verfahren werden nur in den Turnuskreisen B und D berücksichtigt.

c) Die verbleibenden erstinstanzlichen Haftsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende werden vorab im Turnus A verteilt und alsdann in den übrigen Turnuskreisen (B, C, D) gemäß vorstehender Regelung berücksichtigt.

d) Die verbleibenden erstinstanzlichen Haftsachen gegen Erwachsene werden im Turnus B verteilt und im Turnus D berücksichtigt.

e) Bei den Berufungsverfahren gegen Urteile der Jugendschöffengerichte werden die Haftsachen vorab im Turnus G verteilt und alsdann in dem Turnus H berücksichtigt.

3. Verteilung der Nichthaftsachen

a) Nach Verteilung der Haftsachen werden die Verfahren, welche in die Spezialzuständigkeit einer Kammer fallen oder welche einer Kammer nach Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO besonders zugewiesen sind, den betroffenen Kammern zugeteilt. Verfahren, die sich gegen Jugendliche und Heranwachsende richten und in die Zuständigkeit der 1., 4 oder 10. großen Strafkammer fallen, werden in den Turnuskreisen C und D berücksichtigt; Jugendschutzsachen werden in den Turnuskreisen F und D berücksichtigt. Die Berufungsverfahren gegen Urteile der Jugendschöffengerichte werden nur in dem Turnuskreis H berücksichtigt. Die übrigen Verfahren werden nur im Turnus D berücksichtigt.

b) Danach werden die verbleibenden erstinstanzlichen Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende im Turnus C verteilt und alsdann im Turnus D berücksichtigt.

c) Abschließend werden die verbleibenden erstinstanzlichen Sachen gegen Erwachsene im Turnus D verteilt.

d) Bei den Berufungsverfahren gegen Urteile der Jugendschöffengerichte werden die Nichthaftsachen in dem Turnus H verteilt.

4. Verteilungsverfahren

a) Sämtliche Neueingänge sind unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten. Die Eingänge erhalten – soweit sie in Papierform eingehen – einen Eingangsstempel und stets eine Kennzahl, die bei elektronischen Eingängen in elektronischer Form angebracht werden kann. Die Kennzahl besteht aus dem Datum und einer täglich neu mit 001 beginnenden Zahl. Die fortlaufende Zahl wird in folgender Reihenfolge vergeben:

- aa. Die etwaig noch am Vortag eingegangenen Neueingänge, deren genaue Eingangsreihenfolge sich nicht feststellen lässt, in der Reihenfolge ihrer Bearbeitung,
- bb. die am aktuellen Tag bis 10:00 Uhr eingegangenen Neueingänge, deren genaue Eingangsreihenfolge sich nicht feststellen lässt, in der Reihenfolge ihrer Bearbeitung,
- cc. die übrigen Eingänge, in der Reihenfolge ihres Eingangs.

b) Die Verteilung innerhalb der Turnuskreise richtet sich nach den Turnusblättern in den Anlagen 4a - 4h zum Geschäftsverteilungsplan. Die jeweilige Zeile eines Turnusblattes kennzeichnet einen Turnusdurchlauf. Sind in einer Zeile alle Felder belegt, ist

der dadurch gekennzeichnete Turnusdurchlauf beendet. Nach 30 Turnusdurchläufen beginnt ein neuer Turnusdurchgang.

c) Zugeteilte Verfahren werden auf den Turnusblättern durch Belegen freier Felder im jeweiligen Turnuskreis erfasst, indem jeweils die dem kammerinternen Aktenzeichen zu entnehmende laufende Nummer des Verfahrens eingetragen und daneben ein Kürzel gesetzt wird. Jedes Verfahren belegt ein Feld.

d) Auf den jeweiligen Turnusblättern sind die vorab zugewiesenen Verfahren zu erfassen.

Verteilte Sachen werden in Turnuskreisen in der Weise berücksichtigt, dass eine entsprechende Zahl freier Felder gekreuzt wird, soweit die Berücksichtigung ausdrücklich angeordnet ist.

e) Die im jeweiligen Turnus zu verteilenden Sachen werden in der Reihenfolge ihrer Kennzahl dem für sie zutreffenden Turnuskreis fortlaufend in der Reihenfolge der Benennung der Kammern zugeteilt, beginnend mit der Kammer mit der niedrigsten Benennung. Zugeteilt werden die Sachen der Kammer nur, wenn im aktuellen Turnusdurchlauf auf dem aktuellen Turnusblatt das sie betreffende Feld frei ist.

f) Ein neues Turnusblatt wird erst nach Vollendung des laufenden Turnusdurchgangs mit Beginn des neuen Turnusdurchgangs eröffnet.

Für den Fall, dass eine Kammer bereits mit sämtlichen Turnusanteilen an einem Turnuskreis beteiligt ist (also alle Felder auf dem Turnusblatt eines Turnuskreises dieser Kammer bereits belegt sind), obwohl der Turnusdurchgang im Übrigen noch nicht vollständig ist, gilt: Müssen aufgrund einer von dem jeweiligen Turnus unabhängigen Zuweisung bei der Kammer Felder gekreuzt werden, ist zu diesem Zwecke bereits ein neues Turnusblatt zu beginnen. Im Übrigen ist der laufende Turnusdurchgang zu beenden.

g) Ist eine Sache als Nichthaftsache eingegangen und erlässt die Kammer vor oder mit dem Eröffnungsbeschluss einen Haftbefehl, so ist die Sache nachträglich im Haftturnus zu berücksichtigen: War die Sache im Turnus D verteilt oder berücksichtigt, ist sie in gleichem Umfang im Turnus B zu berücksichtigen. War sie zudem im Turnus C verteilt oder berücksichtigt, ist sie in gleichem Umfang auch im Turnus A zu berücksichtigen bzw. war sie zudem im Turnus F berücksichtigt, ist sie in gleichem Umfang auch im Turnus E zu berücksichtigen.

Dies gilt nicht für die Berufungsverfahren gegen Urteile der Jugendschöffengerichte.

5. Sonderfälle

a) Sachen, die (1) durch Verbindung oder (2) durch Vertretung infolge Ablehnung (§§ 22 bis 30 StPO) ausgeschiedener Richter übernommen werden, werden bei der übernehmenden Kammer wie ein Neueingang auf den jeweils betroffenen Turnus angerechnet. In entsprechendem Umfang werden bei der abgebenden Kammer in den betroffenen Turnuskreisen die zuletzt gekreuzten Felder freigegeben. In diesem Umfang nimmt die abgebende Kammer wieder an dem Turnusdurchlauf teil.

b) Ist in einer der am Turnus teilnehmenden Strafkammern bereits ein Verfahren gegen einen oder mehrere Angeschuldigte oder Angeklagte anhängig und noch nicht erledigt, so ist diese Strafkammer auch für alle andernfalls im Turnus zu verteilenden Neueingänge zuständig, welche ausschließlich die gleichen Angeschuldigten oder Angeklagten betreffen. Diese Verfahren werden in den Turnuskreisen berücksichtigt, in denen sie auch bei einer Verteilung im Turnus erfasst würden.

c) Sachen, für die eine Zuständigkeit einer anderen Strafkammer gegeben ist und die falsch in den Turnusblättern eingetragen sind, werden bei der Neuzuteilung wie ein Neueingang behandelt und bei der übernehmenden Kammer auf den jeweils betroffenen Turnus angerechnet. In entsprechendem Umfang werden bei der abgebenden Kammer in den betroffenen Turnuskreisen die zuletzt gekreuzten Felder freigegeben. In diesem Umfang nimmt die abgebende Kammer wieder an dem Turnusdurchlauf teil.

d) Irrtümlich im Turnus falsch zugeteilte Sachen gelten als richtig zugeteilt, sobald auf dem ersten Turnusblatt (A, B, C, D, E, F, G, H), über das die Sache zugeteilt wurde, frühestens am Folgetag in der gleichen Spalte ein weiteres Feld belegt wurde.

Im Übrigen wird durch eine erfolgte Falschzuteilung oder sonstige Fehler bei der Eintragung auf den Turnusblättern die Zuteilung der übrigen zugeteilten Sachen nicht berührt. Diese gelten als richtig zugeteilt.

e) Eine Kammer bleibt ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig für

- bereits zugeteilte Anklagen und Anträge im Sicherungsverfahren nach § 413 StPO, die nach Zurücknahme nach § 156 StPO wegen derselben Tat im Sinne des § 264 StPO erneut erhoben werden. Dies gilt auch dann, wenn in das jeweils andere Verfahren übergeleitet, in der neuen Anklage oder Antragsschrift die Tat rechtlich abweichend gewürdigt, eine andere Rechtsfolge beantragt, der Sachverhalt abweichend dargestellt, die Zahl der Beschuldigten geändert und/oder die Anklage erweitert wird, soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist. Dies gilt ebenso, wenn nach einer Zurücknahme wegen derselben Tat die Durchführung eines selbständigen Einziehungsverfahrens nach § 435 StPO beantragt wird;

- abgetrennte und verbundene Sachen, wenn beide Sachen bei derselben Kammer anhängig bleiben;
- Sachen, die nach Eröffnung vor einem Gericht niedrigerer Ordnung oder nach Abgabe an eine andere Kammer erneut vorgelegt oder an das Landgericht Wuppertal verwiesen werden; in diesen Fällen werden die Verfahren im Turnus berücksichtigt, wenn zuvor nach a.) oder d.) eine Anrechnung im Turnus durch Freigabe von Felder rückgängig gemacht wurde;
- Sachen, die lediglich nach der Aktenordnung als neue Sache zählen (z.B. nach vorläufiger Einstellung nach § 205 StPO);
- Nachtragsentscheidungen z. B. nach den §§ 51, 114, 116, 124, 453, 454, 462, 463 StPO. Hierzu zählen nicht Verfahren nach § 275a StPO, in denen über die vorbehaltenen oder nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung gemäß §§ 66a, 66b StGB zu entscheiden ist; diese werden wie ein Neueingang im Turnus berücksichtigt;
- Sachen, in denen die Kammer die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt und das Oberlandesgericht das Hauptverfahren vor dem Landgericht Wuppertal eröffnet hat;
- Sachen, in denen die Staatsanwaltschaft zunächst Anklage oder Antrag im Sicherungsverfahren nach § 413 StPO bei dem Schwurgericht, der Jugendschutzkammer, der Jugendkammer oder Wirtschaftsstrafkammer erhoben hat, und die nach Zurücknahme gemäß § 156 StPO wegen derselben Tat im Sinne des § 264 StPO vor der allgemeinen Strafkammer erhoben werden.

f) Auskünfte über den Stand der Turnuszuteilung dürfen von der Eingangsgeschäftsstelle nur der Präsidentin des Landgerichts, den von ihr beauftragten Personen, Präsidiumsmitgliedern und den Vorsitzenden der großen Strafkammern erteilt werden.

II. Turnuskreise der kleinen Strafkammern

1. Bildung der Turnuskreise

a) In der 7., 8., 9., 11., 12. und 14. kleinen Strafkammer werden nachfolgende Turnuskreise gebildet:

Turnus A: Berufungen gegen Urteile des Amtsrichters

Turnus B: Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts

b) Jeder Turnuskreis besteht aus 20 Turnusanteilen je Kammer. Diese wiederum entsprechen einer vollen Richterstelle. Die Neueingänge werden in 20 Durchläufen verteilt (= 1 Turnusdurchgang).

Die Anzahl der Zuteilungen je Durchlauf entspricht der Anzahl der vorgenannten kleinen Strafkammern.

c) Die Verteilung innerhalb der Turnuskreise richtet sich nach den Turnusblättern in den Anlagen 5a und 5b zum Geschäftsverteilungsplan. Die jeweilige Zeile eines Turnusblattes kennzeichnet einen Turnusdurchlauf (20 Turnusdurchläufe = 1 Turnusdurchgang).

Wegen der unterschiedlichen Besetzung nehmen die Kammern wie folgt an den Turnusdurchgängen teil:

- 7. kleine Strafkammer: 12,
- 8. kleine Strafkammer: 8,
- 9. kleine Strafkammer: 16,
- 11. kleine Strafkammer: 10,
- 12. kleine Strafkammer: 16 und
- 14. kleine Strafkammer: 4 Turnusanteile.

2. Verfahren der Turnuszuweisung

a) Sämtliche Neueingänge aus dem Zuständigkeitsbereich der vorgenannten Strafkammern sind unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten. Die Eingänge erhalten – soweit sie in Papierform eingehen – einen Eingangsstempel und stets eine Kennzahl, die bei elektronischen Eingängen in elektronischer Form angebracht werden kann. Die Kennzahl besteht aus dem Datum und einer täglich neu mit 001 beginnenden Zahl. Die fortlaufende Zahl wird in folgender Reihenfolge vergeben:

- aa. Die etwaig noch am Vortag eingegangenen Neueingänge, deren genaue Eingangsreihenfolge sich nicht feststellen lässt, in der Reihenfolge ihrer Bearbeitung,
- bb. die am aktuellen Tag bis 10:00 Uhr eingegangenen Neueingänge, deren genaue Eingangsreihenfolge sich nicht feststellen lässt, in der Reihenfolge ihrer Bearbeitung,
- cc. die übrigen Eingänge, in der Reihenfolge ihres Eingangs.

Gehen mit einer Akte mehrere Berufungen ein, die sich gegen verschiedene Urteile richten, die auf nur einer Anklage beruhen, so ist die erste nach dem Turnus zuständige Strafkammer auch für die weiteren Berufungsverfahren zuständig. Auf dem Turnusblatt wird dann bei der zuständigen Strafkammer im jeweiligen Turnuskreis für jedes Berufungsverfahren jeweils ein Feld belegt.

b) Getrennte Verfahren sind auch dann getrennt zu behandeln, wenn sie dasselbe amtsgerichtliche Aktenzeichen führen.

c) Sodann werden die Sachen an die Verteilerstelle abgegeben.

d) Die Verteilung erfolgt im Einzelnen wie folgt:

aa) In der Verteilerstelle werden die Sachen zunächst den für sie zutreffenden Turnuskreisen zugeordnet.

bb) Die gemäß § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Verfahren werden ausgesondert. Die Verteilung dieser Sachen geht der Verteilung im Turnus vor.

cc) Für die gemäß § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Sachen wird auf dem Turnusblatt im jeweiligen Turnuskreis bei der jeweils zuständigen Kammer das nächste freie Feld belegt.

dd) Für jede Berufung gegen Urteile der Jugendrichter wird bei der zuständigen Kammer im Turnuskreis A das nächste freie Feld belegt.

ee) Sodann werden die übrigen Sachen in der Reihenfolge ihrer Kennzahl dem für sie zutreffenden Turnuskreis fortlaufend in der Reihenfolge der Benennung der Kammern, beginnend mit der Kammer mit der niedrigsten Benennung zugeteilt; dabei wird für jede Sache im jeweiligen Turnuskreis ein freies Feld belegt.

ff) Wenn der Turnusdurchgang vollständig ist (d.h. alle Turnusfelder auf einem Turnusblatt belegt sind), beginnt der Turnus in gleicher Weise von vorn. Für den Fall, dass auf dem Turnusblatt bei einer der kleinen Strafkammern (infolge Zuweisung aufgrund

einer Zuständigkeit aufgrund Zurückverweisung) bereits 20 Zuteilungen erfolgt sind, d.h. alle Felder auf dem Turnusblatt eines Turnuskreises dieser Kammer bereits belegt sind, obwohl der Turnusdurchgang im Übrigen noch nicht vollständig ist, werden Neueingänge für diese kleine Strafkammer bereits auf dem neu anzulegenden Turnusblatt zugeteilt.

gg) Bei den einzelnen Kammern werden die Sachen als Eingang auf den Turnus angerechnet, die

(1) durch Verbindung oder

(2) durch Vertretung infolge Ablehnung (§§ 22 bis 30 StPO) ausgeschiedener Kammervorsitzender übernommen werden.

Bei der übernehmenden Kammer wird auf dem entsprechenden Turnusblatt das nächste freie Feld belegt. Bei der abgebenden Kammer wird das zuletzt gekreuzte Feld freigegeben. Insoweit nimmt die abgebende Kammer wieder an dem Turnusdurchlauf teil.

hh) Ist in einer der am Turnus teilnehmenden Strafkammern bereits ein Verfahren gegen einen Angeklagten anhängig und noch nicht erledigt, so ist diese Strafkammer - unter Anrechnung auf den Turnus - auch für alle Neueingänge zuständig, die diesen Angeklagten betreffen, sofern sich diese Berufungsverfahren jeweils nur gegen eine Person richten. Auf dem Turnusblatt wird dann bei der zuständigen Strafkammer im jeweiligen Turnuskreis das nächste freie Feld belegt.

ii) Sachen, für die eine Zuständigkeit der 7., 8., 9., 11., 12. oder 14. Strafkammer gegeben ist und die falsch in der Anlage 5a oder 5b eingetragen oder nach gg) umzuverteilt sind, werden zunächst wieder der Eingangsstelle zugeleitet, die ihnen eine neue Kennzahl zuteilt und sie sodann an die Verteilerstelle weiterleitet. Dort werden die Sachen gemäß aa) bis ff) zugeteilt. Bei der abgebenden Kammer wird das zuletzt gekreuzte Feld freigegeben. Insoweit nimmt die abgebende Kammer wieder an dem Turnusdurchlauf teil.

In Sachen, für die keine Zuständigkeit der 7., 8., 9., 11., 12 oder 14. Strafkammer gegeben ist, weil eine andere Strafkammer als eine der vorgenannten Strafkammern zuständig ist, und die falsch in der Anlage 5a oder 5b eingetragen worden sind, dann aber an die zuständige Strafkammer abgegeben werden, werden bei der abgebenden kleinen Strafkammer bei der nächsten ihr nach Turnus zustehenden Zuteilung zwei Eingänge zugewiesen.

Durch eine erfolgte Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.

e) Auskünfte über den Stand der Turnuszuteilung dürfen von der Eingangsgeschäftsstelle nur der Präsidentin des Landgerichts, den von ihr beauftragten Personen, Präsidiumsmitgliedern und den Vorsitzenden der kleinen Strafkammern erteilt werden.

f) Für jede neu eingehende Güterichtersache wird bei der zweitinstanzlichen Strafkammer, der der/die Richter/in angehört, der/die in der Sache als Güterichter/in tätig wird, in dem jeweiligen Turnuskreis A, an dem die Kammer teilnimmt, ein freies Feld belegt.

III. Sonstige Bestimmungen

1. Soweit die Verteilung der Beschwerden in Strafsachen nach Buchstaben erfolgt, gilt Folgendes:

Maßgebend ist der Familienname des Beschwerdeführers, und zwar ist bestimmend:

- a) Der Zuname ohne Berücksichtigung des Vornamens,
- b) bei Doppelnamen der erste Name,
- c) bei einem aus mehreren Worten bestehenden Namen das erste großgeschriebene Wort; die Wörter „de, de la, du, des, le, la, les, li, il, el, al“ und ähnliche bleiben bei getrennter Schreibweise auch dann unberücksichtigt, wenn sie großgeschrieben werden (z. B. „De Lorenzis“, „El Nasser“);
- d) bei Adelsprädikaten der eigentliche Name ohne Berücksichtigung des Adelsprädikats;
- e) bei Namen, denen die Vater- oder Sohnbezeichnung vorangesetzt ist, nur der eigentliche Zuname (z. B. „Ben Nathan“, „Abou Mandou“).

Spätere Namensänderungen haben keine Auswirkung auf die einmal begründete Zuständigkeit. Dies gilt auch, soweit sich im weiteren Verlauf herausstellt, dass der ursprüngliche Name unzutreffend ist (z.B. bei Aliasnamen).

Sind mehrere Beschwerdeführer vorhanden, so ist der Familienname des ältesten Beschwerdeführers maßgebend. Hilfsweise richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen desjenigen Beschwerdeführers, dessen Familienname sich zu Beginn des Alphabetes befindet.

Ist Beschwerdeführer eine Behörde (z.B. Staatsanwaltschaft, Bezirksrevisor) richtet sich die Zuständigkeit gemäß den vorgenannten Regelungen nach dem Familiennamen desjenigen, gegen den sich die angefochtene Entscheidung gerichtet hat.

War eine Kammer bereits einmal mit einem Verfahren befasst, bleibt sie auch für alle anderen Beschwerden aus diesem Verfahren zuständig.

2. Wird in einer Sache, die bereits bei einer Kammer anhängig ist, das Verfahren gegen einen oder mehrere Angeklagte oder Angeschuldigte abgetrennt, so bleibt die zuerst mit der Sache befasste Kammer auch für das abgetrennte Verfahren zuständig.

3. Ist eine Strafsache vor ihrem Eingang beim Landgericht zu einer Bußgeldsache geworden, so ist sie bezüglich der Zuständigkeit der Strafkammern als Strafsache anzusehen, wenn die beanstandete Maßnahme zu einer Zeit erfolgte, als die Sache noch Strafsache war.

4. Wiederaufnahmeverfahren und die an das Landgericht Wuppertal gemäß § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Strafsachen auswärtiger Landgerichte werden wie Neueingänge verteilt.

E. Bezirklicher Bereitschaftsdienst

Aufgrund der Achten Verordnung zur Änderung der Bereitschaftsdienstverordnung – § 22c GVG – des Landes Nordrhein-Westfalen, mit der geregelt wird, dass das Amtsgericht Wuppertal die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes für die Amtsgerichte Mettmann, Remscheid, Solingen, Velbert und Wuppertal unter Heranziehung der Richter des Landgerichts Wuppertal wahrnimmt, werden die Geschäfte des richterlichen Bereitschaftsdienstes für die Bezirke der Amtsgerichte Mettmann, Remscheid, Solingen, Velbert und Wuppertal wie folgt verteilt:

1. Außerhalb der werktäglichen Dienstzeiten wird ein allgemeiner gemeinsamer Eil- und Bereitschaftsdienst (im Folgenden: Bereitschaftsdienst) bei dem Amtsgericht Wuppertal eingerichtet. Der Bereitschaftsdienst findet statt:

- a. an den Werktagen Montag bis Freitag in der Zeit von 06:00 Uhr bis 08:00 Uhr und von 16:00 Uhr bis 21:00 Uhr;
- b. an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und den dienstfreien Werktagen Heiligabend, Silvester und Rosenmontag in der Zeit von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

2. Der/die Bereitschaftsdienstrichter/in ist zuständig für alle unaufschiebbaren Rechtshandlungen, die während der Bereitschaftsdienstzeiten anfallen und für die die Zuständigkeit der Amtsgerichte Mettmann, Remscheid, Solingen, Velbert und Wuppertal begründet ist. Der Bereitschaftsdienst hat nur diejenigen Entscheidungen zu treffen und Maßnahmen zu ergreifen, die unaufschiebbar sind.

Für die Zuständigkeit des/der ordentlichen Dezernenten/in bzw. Bereitschaftsdienstrichters/in ist der Zeitpunkt entscheidend, zu dem der Antrag eingeht. Anträge, die an den Werktagen Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 8:00 Uhr und 16:00 Uhr bei dem Gericht eingehen, das nach den allgemeinen Regeln zuständig ist, fallen nicht in die Zuständigkeit des Bereitschaftsdienstes.

3. Den Bereitschaftsdienst nehmen wahr:

- Richter am Landgericht Dr. S. Fink (Landgericht Wuppertal) mit 1,0 AKA
- Richter am Amtsgericht Heyland (Amtsgericht Wuppertal) mit 1,0 AKA
- Richterin am Amtsgericht Kalkum (Amtsgericht Solingen) mit 0,5 AKA
- Richter am Amtsgericht Löhr (Amtsgericht Remscheid) mit 0,5 AKA
- Richter am Amtsgericht Steinbring (Amtsgericht Remscheid) mit 1,0 AKA

Der Bereitschaftsdienst wird gemäß dem nachfolgenden Einsatzplan (siehe Anlage) wahrgenommen.

4. Ist der/die im Einsatzplan benannte Richter/in verhindert, so sind als Vertreter/innen gemäß dem nachfolgenden Vertretungsplan berufen:

- für Richter am Amtsgericht Heyland Richter am Amtsgericht Steinbring,
- für Richter am Amtsgericht Steinbring Richter am Amtsgericht Heyland,
- für Richter am Amtsgericht Löhr Richter am Landgericht Dr. S. Fink,
- für Richterin am Amtsgericht Kalkum Richter am Landgericht Dr. S. Fink,
- für Richter am Landgericht Dr. S. Fink in den Monaten Januar bis März und Oktober bis Dezember Richterin am Amtsgericht Kalkum, in den Monaten April bis September Richter am Amtsgericht Löhr.

Ist der/die nach diesem Vertretungsplan benannte Vertreter/in ebenfalls verhindert, so sind die übrigen Bereitschaftsdienstrichter/innen in nachfolgender Reihenfolge, beginnend bei dem/der im konkreten Fall nach dem ursprünglichen Einsatzplan verhinderten Richter/in berufen. Nach dem/der letztgenannten Richter/in setzt sich die Berufung als Vertreter/in bei dem/der erstgenannten Richter/in fort:

1. Richter am Landgericht Dr. S. Fink
2. Richter am Amtsgericht Heyland
3. Richterin am Amtsgericht Kalkum
4. Richter am Amtsgericht Löhr
5. Richter am Amtsgericht Steinbring

Sind im Falle einer Überlastung sowohl der/die im Einsatzplan benannte Richter/in als auch der/die nach dem vorstehenden Vertretungsplan benannte Vertreter/in verhindert, so sind als weitere Vertreter/innen die übrigen Bereitschaftsdienstrichter/innen in nachfolgender Reihenfolge, beginnend bei dem/der im konkreten Fall verhinderten Vertreter/in berufen. Nach dem/der letztgenannten Richter/in setzt sich die Berufung als Vertreter/in bei dem/der erstgenannten Richter/in fort:

1. Richter am Landgericht Dr. S. Fink
2. Richter am Amtsgericht Heyland
3. Richterin am Amtsgericht Kalkum
4. Richter am Amtsgericht Löhr
5. Richter am Amtsgericht Steinbring

Soweit es zu einem Vertretungsfall kommt, übernimmt der/die vertretene Richter/Richterin entsprechend dem Umfang der Einsatzzeiten in dem Vertretungsfall an Werkta-

gen und/oder dienstfreien Tagen die nach dem Wegfall des Vertretungsgrundes gemäß dem Einsatzplan folgenden Dienstzeiten an Werktagen und/oder dienstfreien Tagen des/der vertretungsweise hinzugezogenen Richters/Richterin. Dies gilt nicht in dem Fall, dass der Vertretungsfall wegen einer Überlastung des oder der eingesetzten Richter/in eintritt.

F. Allgemeine und Übergangsbestimmungen

I. Verfahren bei Zuständigkeitsstreitigkeiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit der Zivil- und Strafkammern entscheidet das Präsidium endgültig.

Lehnt die Kammer, an die eine Sache von der zuerst für zuständig gehaltenen Kammer abgegeben worden ist, die Bearbeitung ab, so hat der Vorsitzende der zuerst angegangenen Kammer die Sache alsbald der Präsidentin des Landgerichts mit der Bitte vorzulegen, die Entscheidung des Präsidiums herbeizuführen. Sofern dringende Maßnahmen erforderlich sind, müssen diese vor Abgabe an die für zuständig gehaltene Kammer, jedenfalls aber vor der Vorlage an die Präsidentin des Landgerichts, getroffen werden. Eine zur Vermeidung von Verzögerungen erfolgte Bearbeitung ist für die Beurteilung der Zuständigkeit ohne Bedeutung.

II. Berufseinstieg der Richterinnen und Richter auf Probe

Das Präsidium unterstützt die Initiative des Präsidenten des Oberlandesgerichts Düsseldorf, allen Richterinnen und Richtern auf Probe einen erfolgreichen Berufseinstieg zu ermöglichen, und setzt dies durch folgende Maßnahmen um:

Die Proberichterinnen und Proberichter, die nach dem 01.01.2024 ihren Dienst antreten, werden im ersten Berufsjahr um 0,15 AKA entlastet. Sie verbleiben nach Aufnahme ihres Dienstes mindestens für ein Jahr in einer Zivilkammer des Landgerichts.

Die Entlastung wird umgesetzt, indem die Proberichterin bzw. der Proberichter bei der Teilnahme der jeweiligen Kammer an den entsprechenden Turnuskreisen statt mit 20 Turnusanteilen für eine volle Stelle nur mit 17 Turnusanteilen berücksichtigt wird.

III. Referendarausbildung

Das Präsidium ist der Auffassung, dass ein/e Richter/in, der/dem ein/e Referendar/in zur praktischen Ausbildung zugewiesen ist, durch diese Ausbildung zu 10 % der Arbeitskraft belastet ist.

IV. Übergangsbestimmungen

1. Eine durch diese Geschäftsverteilung begründete Zuständigkeit gilt – soweit nichts anderes bestimmt ist – für die ab 01.01.2024 anhängig werdenden Verfahren. Für die bis zum 31.12.2023 anhängig gewordenen Sachen bleibt es – soweit nichts anderes bestimmt ist – bei der nach der bis dahin geltenden Geschäftsverteilung begründeten Zuständigkeit einer Kammer.

2. In allen Bereichen, in denen die Geschäfte nach Turnus verteilt werden, werden zum Jahreswechsel jeweils neue Turnusblätter angelegt und der Turnus beginnt bei der ersten auf diesen Turnusblättern aufgeführten Kammer. In diesen Turnusblättern werden keine Verfahren berücksichtigt, die bereits in früheren Turnusblättern erfasst wurden.

Abweichend hiervon beginnt der Turnus der großen Strafkammern (Turnus A bis H) jeweils bei der Kammer, die nach der Kammer folgt, bei der in der letzten Zeile des laufenden Turnusblattes (zeitlich) das letzte Turnusfeld belegt wurde. Bei den Kammern, die in dem jeweiligen Turnus vor dieser Kammer, der das erste Verfahren zugeteilt wird, stehen, werden die freien Felder in der ersten Zeile der jeweiligen Turnusblätter gekreuzt.

Nachdem der Beginn des Turnus der großen Strafkammer wie im vorigen Absatz beschrieben festgelegt wurde, werden in der jeweiligen die 4. große Strafkammer betreffenden Spalte im Turnus A und E jeweils das freie Feld in der ersten freien Zeile, im Turnus B und C jeweils die freien Felder in den ersten drei freien Zeilen, im Turnus D die freien Felder in den ersten fünf freien Zeilen und im Turnus F die freien Felder in den ersten zwei freien Zeilen gekreuzt.

3. Turnusblätter im Sinne dieses Geschäftsplans können auch elektronisch geführt werden.

4. Wird einem Richter bzw. einer Richterin, der/die in Strafsachen an einer bereits begonnenen Hauptverhandlung als Mitglied des Spruchkörpers oder als Ergänzungsrichter/in teilnimmt, durch diese Geschäftsverteilung oder im Laufe des Jahres eine andere Geschäftsaufgabe zugewiesen, so bleibt er/sie insoweit Mitglied der Kammer und zuständig, als er/sie noch an der bereits laufenden Hauptverhandlung mitzuwirken hat. Die weitere Teilnahme an der laufenden Hauptverhandlung hat gegenüber der neu zugewiesenen Geschäftsaufgabe Vorrang.

Wuppertal, den 19.12.2023
Das Präsidium des Landgerichts

Rüntz
Präsidentin
des Landgerichts

Dr. Bremer
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Büddefeld
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Gehring
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Groß
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Hübner
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Kötter
Vorsitzender Richter
am Landgericht

von Salisch
Richter
am Landgericht

Vock
Vorsitzender Richter
am Landgericht

34								X	X	
35		X					X			
36				X				X	X	
37										
38								X	X	
39										
40	X		X		X	X	X	X		X
41										
42								X	X	
43										
44				X				X	X	
45		X					X			
46									X	
47										
48				X		X		X	X	X
49										
50		X					X	X	X	
51										
52				X				X	X	
53										
54								X	X	
55		X					X			
56				X		X		X	X	X
57										
58								X	X	
59										
60	X		X		X	X		X	X	X

Am 01.02.2024 werden in der die 2. Zivilkammer betreffenden Spalte nach der letzten Eintragung die nachfolgenden Felder in den Zeilen 10, 20, 30, 40, 50 und 60 durch Kreuze belegt.

Am 01.05.2024 werden in der die 2. Zivilkammer betreffenden Spalte nach der letzten Eintragung die nachfolgenden Felder in den Zeilen 15, 25, 45 und 55 durch Kreuze belegt.

38									X	X	
39											
40	X		X		X	X	X	X	X		X
41											
42									X	X	
43											
44					X				X	X	
45			X					X			
46										X	
47											
48					X		X		X	X	X
49											
50			X					X	X	X	
51											
52					X				X	X	
53											
54									X	X	
55			X					X			
56					X		X		X	X	X
57											
58									X	X	
59											
60	X		X		X	X		X	X	X	

Am 01.02.2024 werden in der die 2. Zivilkammer betreffenden Spalte nach der letzten Eintragung die nachfolgenden Felder in den Zeilen 10, 20, 30, 40, 50 und 60 durch Kreuze belegt.

Am 01.05.2024 werden in der die 2. Zivilkammer betreffenden Spalte nach der letzten Eintragung die nachfolgenden Felder in den Zeilen 15, 25, 45 und 55 durch Kreuze belegt.

Anlage 1c (Turnuskreis C: O- und OH-Sachen in Bausachen)

	1. ZK	6. ZK	7. ZK	17. ZK
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8			X	X
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16			X	X
17				
18				
19				
20	X	X		
21				
22				
23				
24			X	X
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				
32			X	X
33				
34				
35				
36				
37				

38				
39				
40	X	X	X	X
41				
42				
43				
44				
45				
46				
47				
48			X	X
49				
50				
51				
52				
53				
54				
55				
56			X	X
57				
58				
59				
60	X	X		

Anlage 1d (Turnuskreis D: O- und OH-Sachen in Prämienanpassungen in Versicherungssachen)

	3. ZK	4. ZK	10. ZK	16. ZK
1	X			
2				X
3				
4				X
5	X		X	
6				X
7				
8				X
9				
10	X		X	
11				
12				X
13				
14				X
15	X		X	
16				X
17				
18				X
19				
20	X		X	X
21				
22				X
23				
24				X
25	X		X	
26				X
27				
28				X
29				
30	X		X	X
31	X			
32				X
33				
34				X
35	X		X	
36				X

37				
38				X
39				
40	X		X	
41				
42				X
43				
44				X
45	X		X	
46				X
47				
48				X
49				
50	X		X	X
51				
52				X
53				
54				X
55	X		X	
56				X
57				
58				X
59				
60	X		X	X

Anlage 2a (Turnuskreis A: S-Sachen)

	8. ZK	9. ZK
1	X	
2	X	X
3		
4	X	X
5	X	
6	X	X
7	X	
8		X
9	X	
10	X	X
11	X	X
12	X	X
13		
14	X	X
15	X	
16	X	X
17	X	
18		X
19	X	
20	X	X
21	X	X
22	X	X
23		
24	X	X
25	X	
26	X	X
27	X	
28		X
29	X	
30	X	X

Anlage 2b (Turnuskreis B: T-Sachen)

	8. ZK	9. ZK
1	X	
2	X	X
3		
4	X	X
5	X	
6	X	X
7	X	
8		X
9	X	
10	X	X
11	X	X
12	X	X
13		
14	X	X
15	X	
16	X	X
17	X	
18		X
19	X	
20	X	X
21	X	X
22	X	X
23		
24	X	X
25	X	
26	X	X
27	X	
28		X
29	X	
30	X	X

Anlage 3a (Turnuskreis A: O- und OH-Sachen)

	1. KfH	2. KfH	3. KfH
1		X	
2		X	X
3	X	X	
4		X	X
5		X	
6	X	X	X
7		X	
8		X	X
9		X	
10	X	X	X
11		X	
12		X	X
13	X	X	
14		X	X
15		X	
16	X	X	X
17		X	
18		X	X
19		X	
20	X	X	X

Anlage 3b (Turnuskreis B: Einstweilige Verfügungen und Arreste)

	1. KfH	2. KfH	3. KfH
1		X	
2		X	X
3	X	X	
4		X	X
5		X	
6	X	X	X
7		X	
8		X	X
9		X	
10	X	X	X
11		X	
12		X	X
13	X	X	
14		X	X
15		X	
16	X	X	X
17		X	
18		X	X
19		X	
20	X	X	X

Anlage 3c (Turnuskreis C: S-Sachen)

	1. KfH	2. KfH	3. KfH
1		X	
2		X	X
3	X	X	
4		X	X
5		X	
6	X	X	X
7		X	
8		X	X
9		X	
10	X	X	X
11		X	
12		X	X
13	X	X	
14		X	X
15		X	
16	X	X	X
17		X	
18		X	X
19		X	
20	X	X	X

Anlage 3d (Turnuskreis D: T-Sachen)

	1. KfH	2. KfH	3. KfH
1		X	
2		X	X
3	X	X	
4		X	X
5		X	
6	X	X	X
7		X	
8		X	X
9		X	
10	X	X	X
11		X	
12		X	X
13	X	X	
14		X	X
15		X	
16	X	X	X
17		X	
18		X	X
19		X	
20	X	X	X

Anlage 4a (Turnus A: Hafturnus betreffend Jugendliche und Heranwachsende)

	1. StK	4. StK	10. StK
1			
2			
3	X	X	X
4			
5			
6	X	X	X
7			
8			
9	X	X	X
10			
11			
12	X	X	X
13			
14			
15	X	X	X
16			
17			
18	X	X	X
19			
20			
21	X	X	X
22			
23			
24	X	X	X
25			
26			
27	X	X	X
28			
29			
30	X	X	X

Anlage 4b (Turnus B: Haftturnus betreffend Erwachsene)

	1. StK	2. StK	3. StK	4. StK	5. StK	6. StK	10. StK
1							
2							
3	X	X	X	X	X	X	X
4							
5							
6	X	X	X	X	X	X	X
7							
8							
9	X	X	X	X	X	X	X
10							
11							
12	X	X	X	X	X	X	X
13							
14							
15	X	X	X	X	X	X	X
16							
17							
18	X	X	X	X	X	X	X
19							
20							
21	X	X	X	X	X	X	X
22							
23							
24	X	X	X	X	X	X	X
25							
26							
27	X	X	X	X	X	X	X
28							
29							
30	X	X	X	X	X	X	X

Anlage 4c (Turnus C: Hauptturnus betreffend Jugendliche und Heranwachsende)

	1. StK	4. StK	10. StK
1			
2			
3	X	X	X
4			
5			
6	X	X	X
7			
8			
9	X	X	X
10			
11			
12	X	X	X
13			
14			
15	X	X	X
16			
17			
18	X	X	X
19			
20			
21	X	X	X
22			
23			
24	X	X	X
25			
26			
27	X	X	X
28			
29			
30	X	X	X

Anlage 4d (Turnus D: Hauptturnus betreffend Erwachsene)

	1. StK	2. StK	3. StK	4. StK	5. StK	6. StK	10. StK
1							
2							
3	X	X	X	X	X	X	X
4							
5							
6	X	X	X	X	X	X	X
7							
8							
9	X	X	X	X	X	X	X
10							
11							
12	X	X	X	X	X	X	X
13							
14							
15	X	X	X	X	X	X	X
16							
17							
18	X	X	X	X	X	X	X
19							
20							
21	X	X	X	X	X	X	X
22							
23							
24	X	X	X	X	X	X	X
25							
26							
27	X	X	X	X	X	X	X
28							
29							
30	X	X	X	X	X	X	X

Anlage 4e (Turnus E: Haftturnus betreffend Jugendschutzsachen)

	1. StK	4. StK	10. StK
1			
2			
3	X	X	X
4			
5			
6	X	X	X
7			
8			
9	X	X	X
10			
11			
12	X	X	X
13			
14			
15	X	X	X
16			
17			
18	X	X	X
19			
20			
21	X	X	X
22			
23			
24	X	X	X
25			
26			
27	X	X	X
28			
29			
30	X	X	X

Anlage 4f (Turnus F: Hauptturnus betreffend Jugendschutzsachen)

	1. StK	4. StK	10. StK
1			
2			
3	X	X	X
4			
5			
6	X	X	X
7			
8			
9	X	X	X
10			
11			
12	X	X	X
13			
14			
15	X	X	X
16			
17			
18	X	X	X
19			
20			
21	X	X	X
22			
23			
24	X	X	X
25			
26			
27	X	X	X
28			
29			
30	X	X	X

Anlage 4g (Turnus G: Haftturnus betreffend Berufungen gegen Urteile der Jugendschöffengerichte)

	1. StK	3. StK
1		
2		
3	X	X
4		
5		
6	X	X
7		
8		
9	X	X
10		
11		
12	X	X
13		
14		
15	X	X
16		
17		
18	X	X
19		
20		
21	X	X
22		
23		
24	X	X
25		
26		
27	X	X
28		
29		
30	X	X

Anlage 4h (Turnus H: Hauptturnus betreffend Berufungen gegen Urteile der Jugendschöffengerichte)

	1. StK	3. StK
1		
2		
3	X	X
4		
5		
6	X	X
7		
8		
9	X	X
10		
11		
12	X	X
13		
14		
15	X	X
16		
17		
18	X	X
19		
20		
21	X	X
22		
23		
24	X	X
25		
26		
27	X	X
28		
29		
30	X	X

Anlage 5a (Turnuskreis A: Berufungen gegen Urteile des Amtsrichters)

	7. StK	8. StK	9. StK	11. StK	12. StK	14. StK
1						
2		X		X		X
3	X					X
4		X		X		X
5		X	X		X	X
6	X	X		X		
7						X
8	X	X		X		X
9						X
10	X	X	X	X	X	X
11						
12	X	X		X		X
13						X
14		X		X		X
15	X	X	X		X	X
16		X		X		
17	X					X
18		X		X		X
19						X
20	X	X	X	X	X	X

Anlage 5b (Turnuskreis B: Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts)

	7. StK	8. StK	9. StK	11. StK	12. StK	14. StK
1						
2		X		X		X
3	X					X
4		X		X		X
5		X	X		X	X
6	X	X		X		
7						X
8	X	X		X		X
9						X
10	X	X	X	X	X	X
11						
12	X	X		X		X
13						X
14		X		X		X
15	X	X	X		X	X
16		X		X		
17	X					X
18		X		X		X
19						X
20	X	X	X	X	X	X

II. Einsatzplan Bereitschaftsdienststrichter/innen 2024

Datum	Richter
01.01. bis 04.01.2024	RAG Steinbring
05.01. bis 11.01.2024	RAG Heyland
12.01. bis 18.01.2024	RLG Dr. S. Fink
19.01. bis 27.01.2024	RAG Löhr
28.01. bis 01.02.2024	RAG Steinbring
02.02. bis 08.02.2024	R.inAG Kalkum
09.02. bis 15.02.2024	RAG Heyland
16.02. bis 22.02.2024	RAG Steinbring
23.02. bis 29.02.2024	RLG Dr. S. Fink
01.03. bis 07.03.2024	RAG Heyland
08.03. bis 14.03.2024	RLG Dr. S. Fink
15.03. bis 20.03.2024	RAG Löhr
21.03. bis 28.03.2024	RAG Steinbring
29.03.2024	RLG Dr. S. Fink
30.03. bis 31.03.2024	RAG Heyland
01.04. bis 04.04.2024	R.inAG Kalkum
05.04. bis 11.04.2024	RAG Heyland
12.04. bis 18.04.2024	RLG Dr. S. Fink
19.04. bis 25.04.2024	RAG Steinbring
26.04. bis 02.05.2024	RAG Heyland
03.05. bis 09.05.2024	RLG Dr. S. Fink
10.05. bis 16.05.2024	RAG Löhr
17.05. bis 23.05.2024	RAG Steinbring

24.05. bis 29.05.2024	R.inAG Kalkum
30.05.2024	RLG Dr. S. Fink
31.05. bis 06.06.2024	RAG Heyland
07.06. bis 13.06.2024	RLG Dr. S. Fink
14.06. bis 20.06.2024	RAG Löhr
21.06. bis 27.06.2024	RAG Heyland
28.06. bis 04.07.2024	RLG Dr. S. Fink
05.07. bis 11.07.2024	RAG Löhr
12.07. bis 13.07.2024	RLG Dr. S. Fink
14.07. bis 25.07.2024	RAG Steinbring
26.07. bis 01.08.2024	RAG Heyland
02.08. bis 08.08.2024	RLG Dr. S. Fink
09.08. bis 15.08.2024	R.inAG Kalkum
16.08. bis 22.08.2024	RAG Heyland
23.08. bis 29.08.2024	RLG Dr. S. Fink
30.08. bis 05.09.2024	RAG Löhr
06.09. bis 12.09.2024	RAG Steinbring
13.09. bis 19.09.2024	R.inAG Kalkum
20.09. bis 26.09.2024	RAG Heyland
27.09. bis 28.09.2024	RAG Steinbring
29.09.2024	R.inAG Kalkum
30.09. bis 03.10.2024	RLG Dr. S. Fink
04.10. bis 10.10.2024	RAG Steinbring
11.10. bis 17.10.2024	RAG Heyland
18.10. bis 24.10.2024	RLG Dr. S. Fink
25.10. bis 07.11.2024	RAG Steinbring

08.11. bis 14.11.2024	R.inAG Kalkum
15.11. bis 21.11.2024	RAG Heyland
22.11. bis 28.11.2024	RLG Dr. S. Fink
29.11. bis 05.12.2024	RAG Steinbring
06.12. bis 12.12.2024	RAG Heyland
13.12. bis 19.12.2024	RLG Dr. S. Fink
20.12. bis 24.12.2024	RAG Löhr
25.12.2024	RAG Steinbring
26.12.2024	RLG Dr. S. Fink
27.12. bis 31.12.2024	RAG Steinbring

Anhang: Sitzungstage der Strafkammern

- | | |
|-------------------------|---|
| 1. große Strafkammer: | Strafsachen gegen Erwachsene und als Jugendkammer:
Dienstag und Donnerstag |
| 2. große Strafkammer: | Montag, Dienstag und Donnerstag |
| 3. große Strafkammer: | Strafsachen gegen Erwachsene und als Jugendkammer:
Montag, Mittwoch und Freitag |
| 4. große Strafkammer: | Strafsachen gegen Erwachsene und als Jugendkammer:
Montag, Mittwoch und Freitag |
| 5. große Strafkammer: | Montag, Mittwoch und Freitag |
| 6. große Strafkammer: | Dienstag, Mittwoch und Freitag |
| 10. große Strafkammer: | Strafsachen gegen Erwachsene und als Jugendkammer:
Montag, Dienstag und Donnerstag |
| 7. kleine Strafkammer | Strafsachen gegen Erwachsene und als Jugendkammer:
Dienstag und Donnerstag |
| 8. kleine Strafkammer: | Mittwoch und Freitag |
| 9. kleine Strafkammer: | Dienstag, Mittwoch und Donnerstag |
| 11. kleine Strafkammer: | Dienstag und Donnerstag |
| 12. kleine Strafkammer: | Strafsachen gegen Erwachsene:
Dienstag und Donnerstag |
| | Strafsachen als Jugendkammer:
Dienstag der 12.03., 11.06., 10.09. und 10.12.2024 |
| 14. kleine Strafkammer: | Mittwoch und Freitag |
| 16. kleine Strafkammer: | Montag |

Anhang: Übersicht über die Spezialzuständigkeiten der erstinstanzlichen Zivilkammern

Amtshaftungssachen:	2. Zivilkammer
Arzthaftungssachen:.....	2., 5. Zivilkammer
Bank- und Finanzsachen:	3., 4. Zivilkammer
Bausachen:	1., 6., 7., 17. Zivilkammer
Erbrechtssachen:	2., 5. Zivilkammer
Geschäftsführer- und Handelsvertretersachen:	4. Zivilkammer
Gesellschaftssachen:	4. Zivilkammer
Heimvertragssachen:	10. Zivilkammer
Insolvenzanfechtungssachen:	2. Zivilkammer
Kapitalanlagesachen:	3. Zivilkammer
Kommunikations- und Informationstechnologiesachen:	6. Zivilkammer
Mietsachen:	1., 7., 17. Zivilkammer
Nachbarrechtssachen:	1. Zivilkammer
Notar-, Rechtsanwalts- und Steuerberatersachen:	10. Zivilkammer
Pressesachen:.....	6. Zivilkammer
Versicherungsvertragssachen:	3., 4. Zivilkammer
Prämienanpassungen in Versicherungsvertragssachen:.....	3., 4., 10., 16. Zivilkammer

Anhang: Justizverwaltungssachen

Behördenvorstand: Präsidentin des Landgerichts Rüntz

Ständiger Vertreter: Vizepräsident des Landgerichts Dr. Quantius

Präsidialrichter: Richter am Landgericht Dr. Stammer
Richterin am Landgericht Schmidt
Richterin am Landgericht Melon
Richter am Landgericht Dr. Roth

I. Präsidentin des Landgerichts Rüntz

Bearbeitung der Justizverwaltungsgeschäfte der Behördenleiterin, soweit sie nicht durch die nachstehenden Bestimmungen dem Vizepräsidenten des Landgerichts als ihrem ständigen Vertreter zugewiesen sind.

II. Vizepräsident des Landgerichts Dr. Quantius

- A. Vertretung der Präsidentin des Landgerichts im Verhinderungsfalle
- B. Bearbeitung folgender Justizverwaltungsgeschäfte:
 - 1. Angelegenheiten der Notare und Notarassessoren einschließlich der Notarprüfungen
 - 2. Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Rechtsbeistände
 - 3. Angelegenheiten der Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer
 - 4. Angelegenheiten der Schöffen und Schiedsmänner
 - 5. Angelegenheiten des Ambulanten Sozialen Dienstes einschließlich der Personalangelegenheiten des gehobenen Sozialdienstes, Aussagegenehmigungen, Geschäftsprüfungen, der Dienstaufsichtsbeschwerden und Eingaben in diesem Bereich und der Disziplinarsachen
 - 6. Angelegenheiten der Zeugenbetreuungsstelle des Land- und Amtsgerichts
 - 7. IT-Angelegenheiten und Organisationsentwicklung
 - 8. Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland
 - 9. Entscheidungen in Kostenangelegenheiten
 - 10. Prüfung der Vermögensverwaltung bei Betreuungen, Vormundschaften, Nachlasssachen und Pflegschaften
 - 11. Hinterlegungssachen

III. Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben durch Richterinnen und Richter

A. Präsidialrichter

Die Präsidialrichter bearbeiten Justizverwaltungssachen nach folgender Geschäftsverteilung:

Dezernat 1

Dezernent: ***Richter am Landgericht Dr. Stammer***

Vertreterin: **Richterin am Landgericht Schmidt**

1. Angelegenheiten der Richter
2. Nebentätigkeiten der Richter
3. Besetzung der Gerichte und Geschäftsverteilung im richterlichen Dienst, sonstige Angelegenheiten des Präsidiums
4. Schiedsgerichtsangelegenheiten
5. Angelegenheiten der Handelsrichter
6. Besetzung der Jugendhilfeausschüsse mit richterlichen Mitgliedern
7. Mitwirkung bei den Geschäftsprüfungen der Amtsgerichte

Dezernat 2

Dezernentin: ***Richterin am Landgericht Schmidt***

Vertreterin: **Richterin am Landgericht Melon**

1. Disziplinarsachen gegen Richter, Beamte des höheren und gehobenen Justiz- und Sozialdienstes, sowie Beamte des mittleren und einfachen Dienstes
2. Angelegenheiten der Juristenausbildung (Referendare und Studenten, Ausbildungsleiter) einschließlich Auswahlakten für Prüfungszwecke
3. Fortbildungsangelegenheiten für Richter
4. Rechtskunde
5. Mitwirkung bei den Geschäftsprüfungen der Amtsgerichte
6. Datenschutzangelegenheiten

Dezernat 3

Dezernentin: ***Richterin am Landgericht Melon***

Vertreter: **Richter am Landgericht Dr. Roth**

1. Dienstaufsichtsbeschwerden und Eingaben in Angelegenheiten des richterlichen Dienstes und des höheren Justizdienstes
2. Aussagegenehmigungen für Richter
3. Angelegenheiten der Schöffen
4. Ordensangelegenheiten
5. Berichtsangelegenheiten im Bereich der Rechtspflege
6. Bekanntgabe von Gesetzesänderungen und gerichtlichen Entscheidungen von besonderer Bedeutung
7. Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland
8. Akteneinsichts- sowie Auskunftersuchen, die nicht konkrete Verfahren betreffen
9. Schadensersatzansprüche gegen den Justizfiskus einschließlich der Regressansprüche und sonstige Schadensersatzansprüche des Justizfiskus
10. Angelegenheiten der Notare und Notarassessoren, insbesondere Notarprüfungen, sonstige Maßnahmen der Dienstaufsicht einschließlich der Disziplinarsachen
11. Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Rechtsbeistände
12. Mitwirkung bei den Geschäftsprüfungen der Amtsgerichte
13. Nichtverteilte Sachen

Dezernat 4

Dezernent: ***Richter am Landgericht Dr. Roth***

Vertreter: **Richter am Landgericht Dr. Stammer**

1. IT-Angelegenheiten und Organisationsentwicklung
2. Besprechungs- und Veranstaltungsmanagement
3. Öffentlichkeitsarbeit
4. Auskunftersuchen, die konkrete Verfahren betreffen

B. Justizpressestelle

Pressedezernent: Richter am Landgericht Dr. Roth
Vertreterin: Richterin am Landgericht Schmidt
Weiterer Vertreter: Richter am Landgericht Dr. Stammer

C. Beauftragter für den Haushalt

Richterin am Landgericht Schmidt
Vertreterin: Richterin am Landgericht Melon

D. Führungsaufsichtsstelle

Leiter: Vorsitzender Richter am Landgericht Märten
Vertreter: Vorsitzender Richter am Landgericht Schlosser
Weiterer Vertreter: Vorsitzender Richter am Landgericht Hübner

Der Leiter der Führungsaufsichtsstelle nimmt als Präsidialrichter des Landgerichts folgende Aufgaben wahr:

1. Stellung von Strafanzeigen nach § 145a Satz 2 StGB (vgl. § 4 Abs. 2 der AV vom 18.11.1974)
2. Amtshilfeersuchen an andere Behörden (§ 463a Abs. 1 StPO)
3. Beratung der Bewährungshelfer und der Beamten der Führungsaufsichtsstelle in Rechtsangelegenheiten der Hilfe und Überwachung von Verurteilten unter Führungsaufsicht
4. Andere Angelegenheiten der Führungsaufsicht von grundsätzlicher Bedeutung

Der Leiter der Führungsaufsichtsstelle nimmt zugleich die Angelegenheiten der Bewährungshelfer, die einer richterlichen Bearbeitung bedürfen, wahr.

Die Ausübung der Dienstaufsicht über die Bediensteten der Führungsaufsichtsstelle und über die Bewährungshelfer behalte ich mir vor.

E. Notarprüfer

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Blume

Vorsitzender Richter am Landgericht Hübner

Vorsitzender Richter am Landgericht Kern

Vorsitzender Richter am Landgericht Vock

F. Gleichstellungsbeauftragte

Vorsitzende Richterin am Landgericht Gehring

Vertreterin: N.N.

G. Datenschutzbeauftragte

Richterin am Landgericht Dr. Zwermann-Milstein

Vertreter: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Bremer

H. Gnadenstelle

Gnadenbeauftragte: Vorsitzende Richterin am Landgericht Schütz

Vertreter: Staatsanwalt Oertgen

Weiterer Vertreter: Richter am Landgericht Meyer

IV. Verwaltungsabteilung

Geschäftsleiterin: Regierungsdirektorin Eich
Vertreter: Justizamtsrat Geßner

Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter

des gehobenen Dienstes: Justizamtfrau Blom
 Justizoberinspektorin Buchalik
 Justizamtfrau Heiderhoff
 Justizamtfrau Jaeger
 Justizoberinspektorin Nickel
 Justizoberinspektorin Spratte

des mittleren Dienstes: Justizsekretärin Aykoç
 Justizbeschäftigte Iselt
 Justizamtsinspektorin Hiepe
 Justizamtsinspektorin Hüsken
 Justizamtsinspektorin Holberg
 Justizbeschäftigte Sadiku
 Justizbeschäftigte Wink

Geschäftsstellenverwalterinnen

Verwaltungssachen: Justizsekretärin Aykoç
 Justizbeschäftigte Iselt

Personalsachen: Justizamtsinspektorin Hiepe
 Justizbeschäftigte Wink

Referendarsachen: Justizamtsinspektorin Holberg
 Justizbeschäftigte Wink

Bezirksrevisoren: Justizamtfrau Blom
 Justizoberinspektorin Karagiannidou
 Justizamtsrätin Sehbal

Vorzimmer der Präsidentin: Justizbeschäftigte Dagdelen
 Justizbeschäftigte Henrichs

V. Sonstiges**Präsidium des Landgerichts**

Präsidentin des Landgerichts Rüntz
 Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Bremer
 Vorsitzender Richter am Landgericht Büddefeld
 Vorsitzende Richterin am Landgericht Gehring
 Vorsitzende Richterin am Landgericht Groß
 Vorsitzender Richter am Landgericht Hübner
 Vorsitzender Richter am Landgericht Kötter
 Richter am Landgericht von Salisch
 Vorsitzender Richter am Landgericht Vock

Personalrat

Justizbeschäftigter Ledermann (1. Vorsitzender)
 Justizamtsinspektorin Kolander (2. Vorsitzende)
 Sozialamtmann Jädke
 Justizhauptsekretärin Nalepa
 Justizbeschäftigte Wilwert
 Justizbeschäftigter Keßler

Richterrat

Richter am Landgericht Sittner (Vorsitzender)
 Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Bremer (stv. Vorsitzender)
 Vorsitzende Richterin am Landgericht Groß
 Richterin am Landgericht Dr. Keune
 Richterin am Landgericht Klein
 Richterin am Landgericht Schleger
 Vorsitzender Richter am Landgericht Schlosser

Schwerbehindertenvertretung

Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im richterlichen Dienst:
 Richter am Amtsgericht Lauber, Amtsgericht Erkelenz

Erstes stellvertretendes Mitglied der Schwerbehindertenvertretung:
 Richter am Amtsgericht Wittmann, Amtsgericht Wuppertal

Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im nichtrichterlichen Dienst:
Justizbeschäftigter Keßler

Vertreterin: Justizbeschäftigte Gessinger, Amtsgericht Wuppertal

Inklusionsbeauftragte

Justizamtfrau Jaeger

Bücherei

Justizbeschäftigte Taubeneck

Wuppertal, den 19.12.2023
Die Präsidentin des Landgerichts

Stefanie Rüntz